AG Umverteilung und Steuergerechtigkeit*
Zwischenbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Umverteilung von Einkommen und Vermögen 1

1.1. Einkommensentwicklung und Primärverteilung 1

1.2. Vermögensverteilung und Vermögensbesteuerung 5

1.3. Entwicklung der Transfereinkommen und Haushaltseinkommen 8

2. Steuerpolitik 14

2.1 Vorschlag für einen neuen Einkommensteuertarif 14

2.2. Erbschaftsteuer-Konzept DIE LINKE 16

2.3. Überblick über das gesamte Steuerkonzept DIE LINKE 19

2.4. Forderungsvorschläge zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung 22

3. Öffentliche Investitionen statt austeritärer „Schwarzer Null“ 25

4. Länderfinanzausgleich: Bund sollte Kosten für Daseinsfürsorge und Flüchtlinge übernehmen 25

5. Solidaritätsbeitrag fortführen für bundesweite Strukturpolitik und Flüchtlings-Solidarität 27

Anhang: Langfassung Vorschlag für einen neuen Einkommensteuertarif DIE LINKE

* Heinz Bierbaum, Ralf Krämer, Christoph Sauer, Andreas Schuster, Daniela Trochowski und Axel Troost

1. Umverteilung von Einkommen und Vermögen

1.1. Einkommensentwicklung und Primärverteilung

Seit dem Jahr 2000 hat sich in Deutschland eine starke Umverteilung von den Löhnen zu den Gewinnen und Vermögenseinkommen vollzogen, und zwar im Gefolge der Agenda 2010 und im Zuge des Aufschwungs 2004 bis 2007. Die Lohnquote sank in diesem Zeitraum stark von über 71 auf unter 64 Prozent. In der Krise 2008/2009 stieg die Lohnquote aufgrund der Stabilität der Löhne bei gesunkenen Gewinnen wieder auf etwa 68 Prozent und hat sich seitdem auf diesem Niveau stabilisiert.

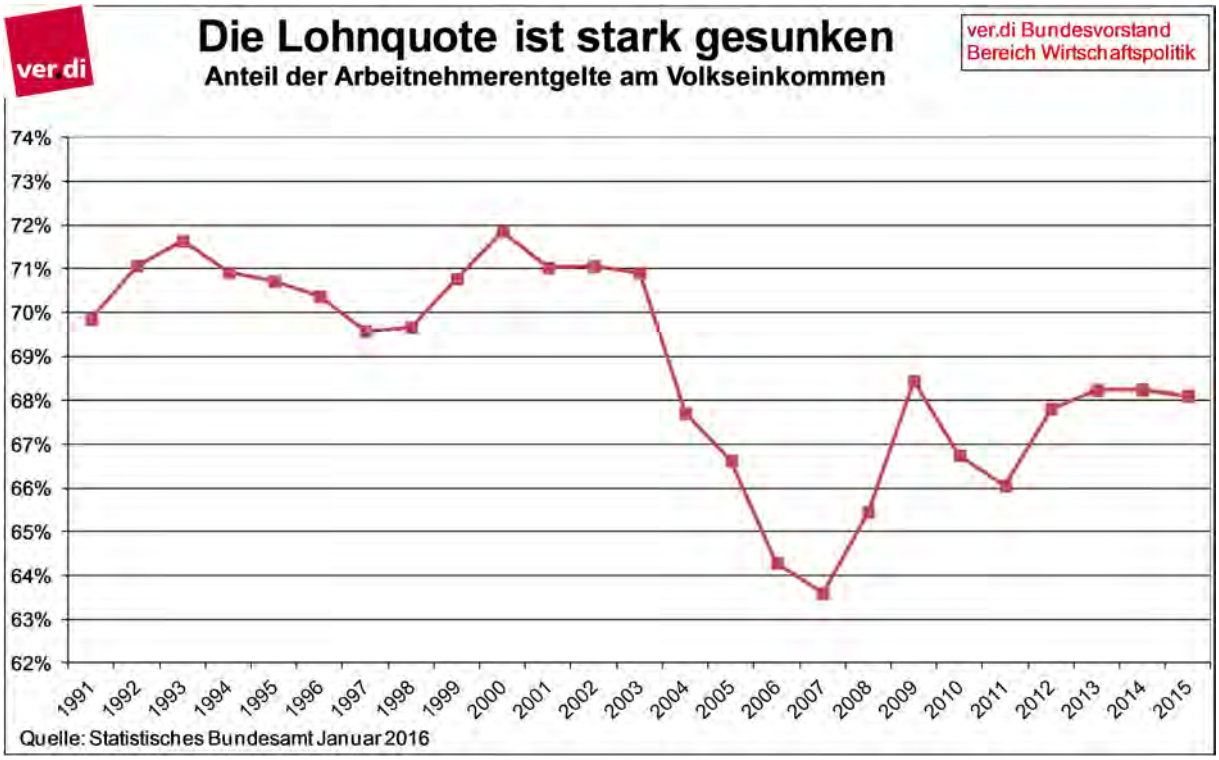

Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen stiegen 2000 bis 2007 um nominal 60, preisbereinigt 40 Prozent, und liegen nach krisenbedingtem Rückgang erneut auf diesem Niveau. Besonders stark stiegen die Unternehmensgewinne. Die Gewinne der Kapitalgesellschaften nach Angaben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung haben sich 2000 bis 2007 etwa verdoppelt, sind in der Krise um etwa ein Viertel gesunken und haben sich dann auf hohem Niveau bei etwa 180 Prozent des Stands von 2000 stabilisiert. Die Löhne haben sich bis 2007 extrem schwach entwickelt, die Reallöhne sanken.

Nach der Krise, seit 2010, stiegen die Reallöhne wieder, 2014/2015 sogar um etwa 2 Prozent im Jahr. Die Tarifabschlüsse der Nominallöhne stabilisierten sich in Richtung drei Prozent im Jahr bei einem gleichzeitigen Rückgang der Inflation auf unter ein Prozent 2014 und 2015. Die positiven, wenngleich schwachen, Lohnzuwächse sind Folge der relativ stabilen Arbeitsmarktlage und der zunehmenden gesellschaftlichen und politischen Unterstützung für eine bessere Lohnentwicklung. Der gesetzliche Mindestlohn ab 2015 und zuvor schon zunehmend allgemein-verbindliche Mindestlohn-Tarifverträge haben dies weiter stabilisiert und insbesondere bisherige Armutslöhne und Niedriglöhne in Ostdeutschland nach oben gezogen. Die niedrige Inflation ist zwar einerseits bedingt durch sinkende Energiepreise, zeigt aber auch eine anhaltend schwache Entwicklung der Binnennachfrage und deflationäre Tendenzen im Euroraum.

Die Lohnzuwächse in Deutschland sind dabei zwar mittlerweile höher als in den meisten anderen Euro-Staaten, aber der große Rückstand aus dem vergangenen Jahrzehnt ist bei weitem nicht aufgeholt. Stattdessen wird die Lohnentwicklung in den meisten Euro-Staaten weiterhin gedrückt. Insgesamt steigen die Lohnstückkosten im Euro-Raum nach Prognose der EU-Kommission auch in den kommenden Jahren nur um etwa ein Prozent pro Jahr und damit weit unter der Zielinflationsrate von knapp zwei Prozent. Die gesamtwirtschaftlichen Lohnzuwächse sind also weiterhin auch in Deutschland zu niedrig.

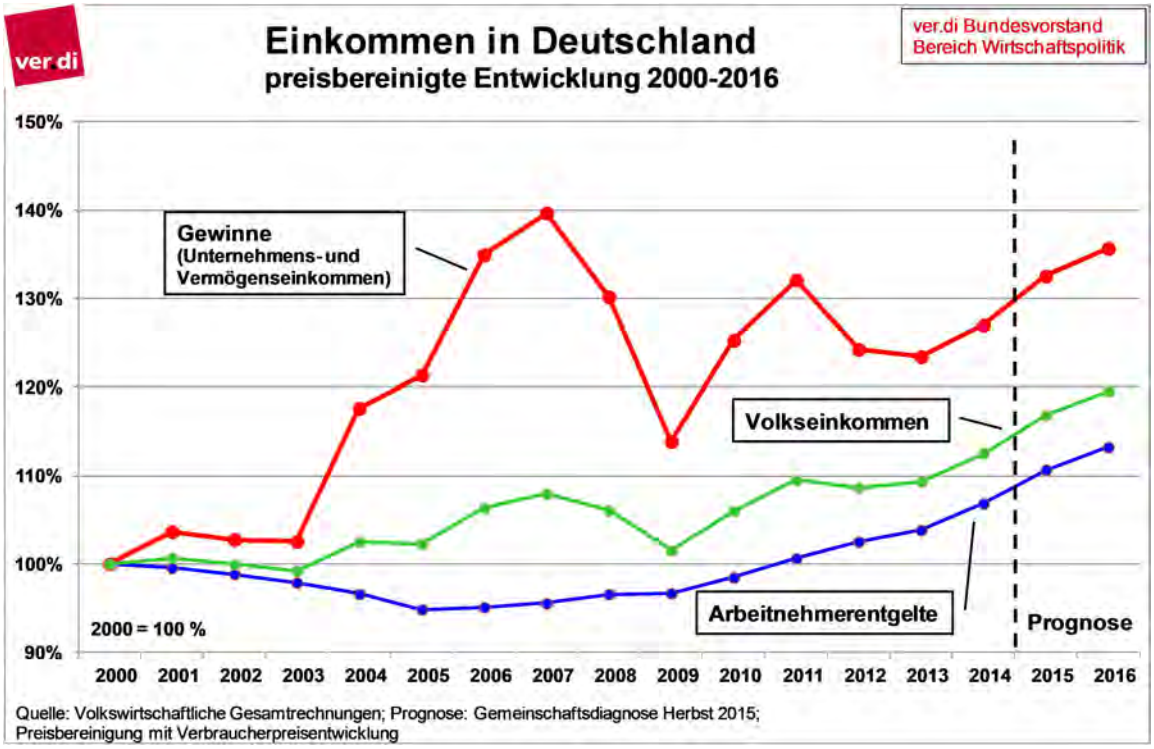

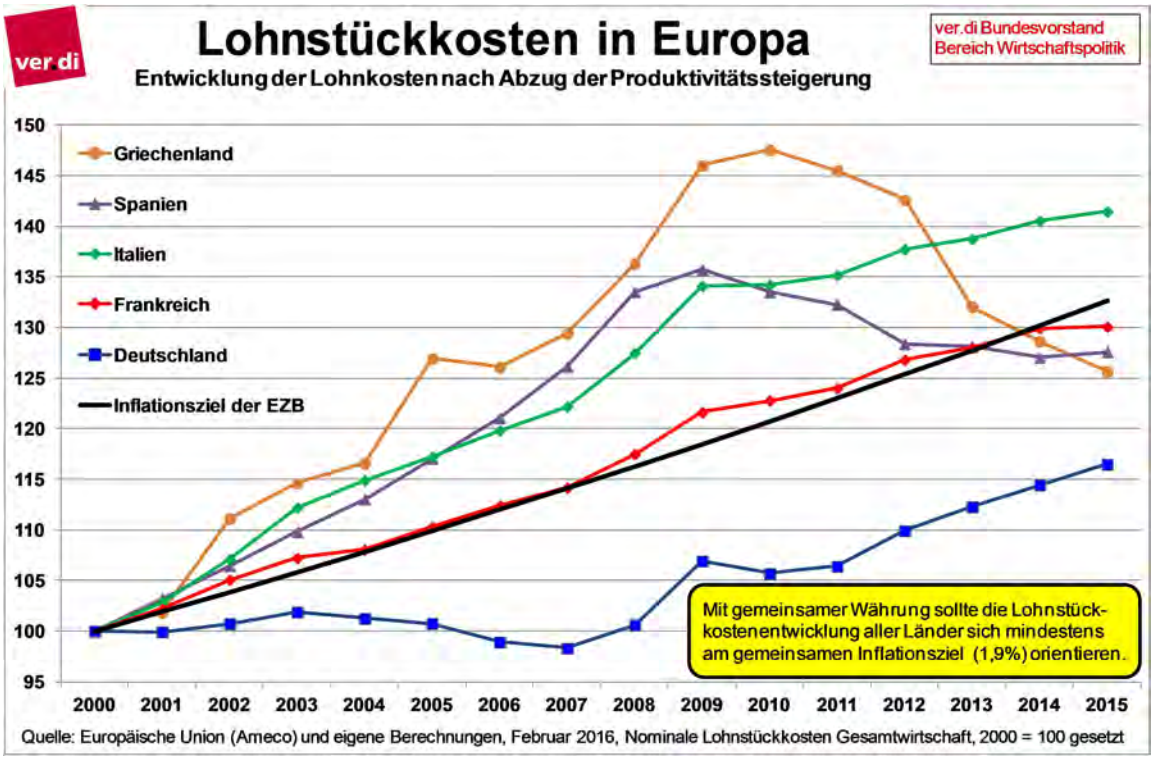

Zudem sind die Lohnunterschied zwischen den unterschiedlichen Branchen und Beschäftigtengruppen in Deutschland sehr groß und in den vergangenen Jahrzehnten weiter gewachsen. Dabei spielen Veränderungen der Qualifikationsanforderungen eine Rolle, aber

auch wenn man um diese bereinigt und die Entwicklung bei Beschäftigten gleicher Leistungsgruppen und Qualifikationsniveaus vergleicht, sind die Differenzen sehr groß und gewachsen. Insgesamt ist die Lohnspreizung gestiegen, die niedrigen Einkommen sanken stärker, höhere stiegen weiter. Weiterhin besteht ein klarer Zusammenhang zwischen den verschiedenen Formen atypischer Beschäftigung und prekären und Niedriglohnverhältnissen. Frauen sind weit überproportional betroffen, ebenso Jüngere. Die Tarifbindung ist mit erheblich höheren Löhnen und vor allem mit weniger Niedriglohn verbunden, sie ist gesunken auf nur noch 60 Prozent der Beschäftigten, im Osten unter 50 Prozent.

In vielen Dienstleistungsbereichen, die von sozialstaatlicher Finanzierung oder vom privaten Konsum abhängen, war die Lohnentwicklung besonders schlecht. Das betrifft vor allem Bereiche, die wegen der schwachen Binnennachfrage Umsatzeinbußen hatten oder unter verschärftem Preisdruck standen. Kürzungspolitik im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen, Privatisierungen und Abbau sozialer Sicherungen für Erwerbslose und Beschäftigte verstärkten den Druck auf die Löhne.

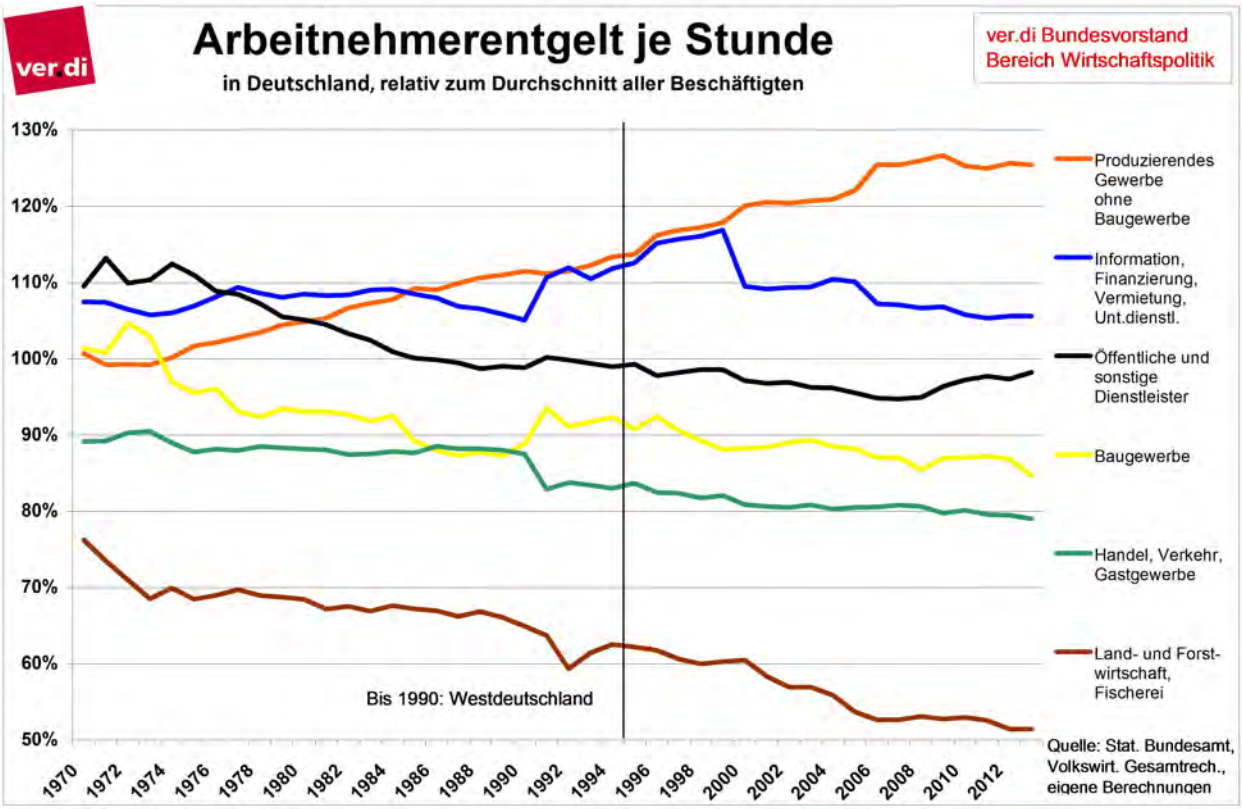

Doch auch in diesen Sektoren sind trotz schlechterer Lage der Unternehmen als in der Exportindustrie deutlich höhere Lohnzuwächse nicht nur sozial, sondern auch ökonomisch geboten. Bei wachsender inländischer Nachfrage wächst hier auch der Verteilungsspielraum: Die Unternehmen können mehr absetzen und nötigenfalls auch etwas höhere Preise durchsetzen, um Kostensteigerungen auszugleichen. Dies wäre im Kampf gegen die Deflation sogar hilfreich. Auch für die Bevölkerung insgesamt wäre das kein Problem, da ja überall die Löhne und in der Folge auch die Sozialleistungen deutlich stärker stiegen. Höhere Lohnzuwächse und Kaufkraft der Beschäftigten in den exportorientierten Industriesektoren würden dies erleichtern. Bei Arbeitszeitverkürzungen ist weiterhin voller Lohnausgleich anzustreben, also dass die Nominallöhne bei verkürzter Arbeitszeit nicht sinken. Das Wachstum der Lohnsummen darf durch Arbeitszeitverkürzung nicht gebremst, sondern sollte beschleunigt werden.

Ein solcher Richtungswechsel in der Wirtschafts- und Lohnentwicklung Deutschlands wäre in jeder Hinsicht geboten: sozial, zur Stabilisierung der Konjunktur und zum Abbau internationaler Ungleichgewichte. Deutschland muss weg von seiner übermäßigen Exportfixierung hin zu einer stärker binnenwirtschaftlich ausgerichteten und ausgewogeneren Entwicklung. Das erfordert eine überproportionale Steigerung der Löhne in den hierzulande auch im internationalen Vergleich schlecht bezahlten Dienstleistungsbereichen.

Nötig ist dazu nicht nur ein gesetzlicher Mindestlohn ohne Ausnahmen, der möglichst schnell auf über 10 Euro erhöht werden muss, sondern auch die Stärkung der Tarifverträge und Maßnahmen gegen Lohndrückerei durch Leiharbeit, Werkverträge, Befristungen, Minijobs, prekäre Selbstständigkeit usw. So würde die gewerkschaftliche Durchsetzung notwendiger Lohnsteigerungen entscheidend erleichtert.

Von zentraler Bedeutung ist auch hier eine Stärkung der Finanzausstattung des Sozialstaats durch gerechtere Steuern und paritätische Sozialbeiträge. Zugleich müssen die Beschäftigungsverhältnisse gerade auch in diesen Sektoren wieder stärker reguliert werden: Befristungen und Vergabe an Externe sind zurückzudrängen und die Qualifikations- und Entlohnungsanforderungen in den sozialstaatlich finanzierten Sektoren zu erhöhen und vor allem durchzusetzen. Das bedeutet – und das muss politisch angestrebt werden - dass die Personalausgaben in sozialstaatlich finanzierten Bereichen in den kommenden Jahren doppelt stark steigen: erstens weil mehr Personal benötigt wird, und zweitens weil die Beschäftigten besser bezahlt werden müssen. Die Auseinandersetzung um die Aufwertung der Sozial- und Erziehungsberufe in 2015 darf nur ein erster Schritt gewesen sein.

1.2. Vermögensverteilung und Vermögensbesteuerung

Die Vermögensverteilung in kapitalistischen Ländern ist allgemein weitaus ungleicher als die Einkommensverteilung, weil das Eigentum an den allermeisten Produktionsmittel konzentriert in den Händen einer Minderheit der Gesellschaft, der kapitalistischen Klasse, liegt. Für diese Minderheit ist ihr Kapitalvermögen die zentrale Einkommensquelle, während dies für die große Mehrheit der Bevölkerung die Erwerbsarbeit, überwiegend Lohnarbeit ist, sowie daraus abgeleitete und finanzierte Sozialleistungen. Aus diesen lässt sich aber in der Regel kein größeres Vermögen aufbauen.

Deutschland hat in Europa eine der am stärksten ungleichen Vermögensverteilungen. Die Mehrheit der Bevölkerung verfügt nur über Gebrauchsvermögen und einen begrenzten Umfang an Geldvermögen für Absicherungszwecke. Anders als in anderen europäischen Ländern verfügt nur eine Minderheit der Haushalte über Wohneigentum, sondern wohnt zur Miete.

In den letzten Jahren hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) mehrere Untersuchungen vorgelegt, bei denen die Vermögen der Superreichen auf der Basis von Listen aus dem Forbes-Magazin oder dem Manager-Magazin hinzugeschätzt wurden. Dabei ergaben sich deutlich höhere und mit den gesamtwirtschaftlichen Zahlen besser zusammenpassende Werte für die Vermögen der reichsten Haushalte und damit für die gesamten Vermögen der Bevölkerung in Deutschland. Für die reichsten 10 Prozent ergaben sich Anteile zwischen 63 Prozent und zwei Drittel. Allein für das reichste Prozent ergaben sich Anteile von 30 bis knapp 36 Prozent, für das reichste 0,1 Prozent zwischen 14 und über 22 Prozent. Der Anteil der ärmeren Hälfte liegt (ohne Gebrauchsvermögen) bei nur knapp drei Prozent.

Man kann grob davon ausgehen, dass die Millionäre ungefähr das reichste Prozent der

Bevölkerung in Deutschland ausmachen, das sind etwa 700.000 erwachsene Personen mit einem Vermögen von mindestens einer Million Euro, bzw. gut 400.000 Haushalte mit je über zwei Millionen Euro, durchschnittlich über sechs Millionen Euro. Die 40.000 Top 0,1% der Haushalte verfügen über je mindestens zehn Millionen Euro, durchschnittlich weit über 30 Millionen Euro.

Im langfristigen Trend hat die Ungleichheit der Vermögen in Deutschland erheblich zugenommen, vor allem im Gefolge der deutschen Einheit. Dabei spielen steuerpolitische Entscheidungen wie die Nichterhebung der Vermögensteuer seit 1997 und die Senkung des Spitzensteuersatzes sowie der Übergang zur Abgeltungsteuer von nur 25 Prozent auf Kapitalerträge eine wichtige Rolle. Die weitere Entwicklung ist stark geprägt von schwankenden Preisen für Vermögenswerte. Es ist davon auszugehen, dass die Vermögenskonzentration in den vergangenen Jahren im Zuge steigender Kurse für Aktien und andere Wertpapiere weiter gestiegen ist. Daten aus Reichtumsberichten von Banken und Vermögensberatungen weisen einen erheblich überproportionalen Anstieg der Vermögen der Superreichen sog. Ultra High Net Worth Individuals (UHNW) aus, die über ein Vermögen von mindestens 50 Millionen US-Dollar verfügen.

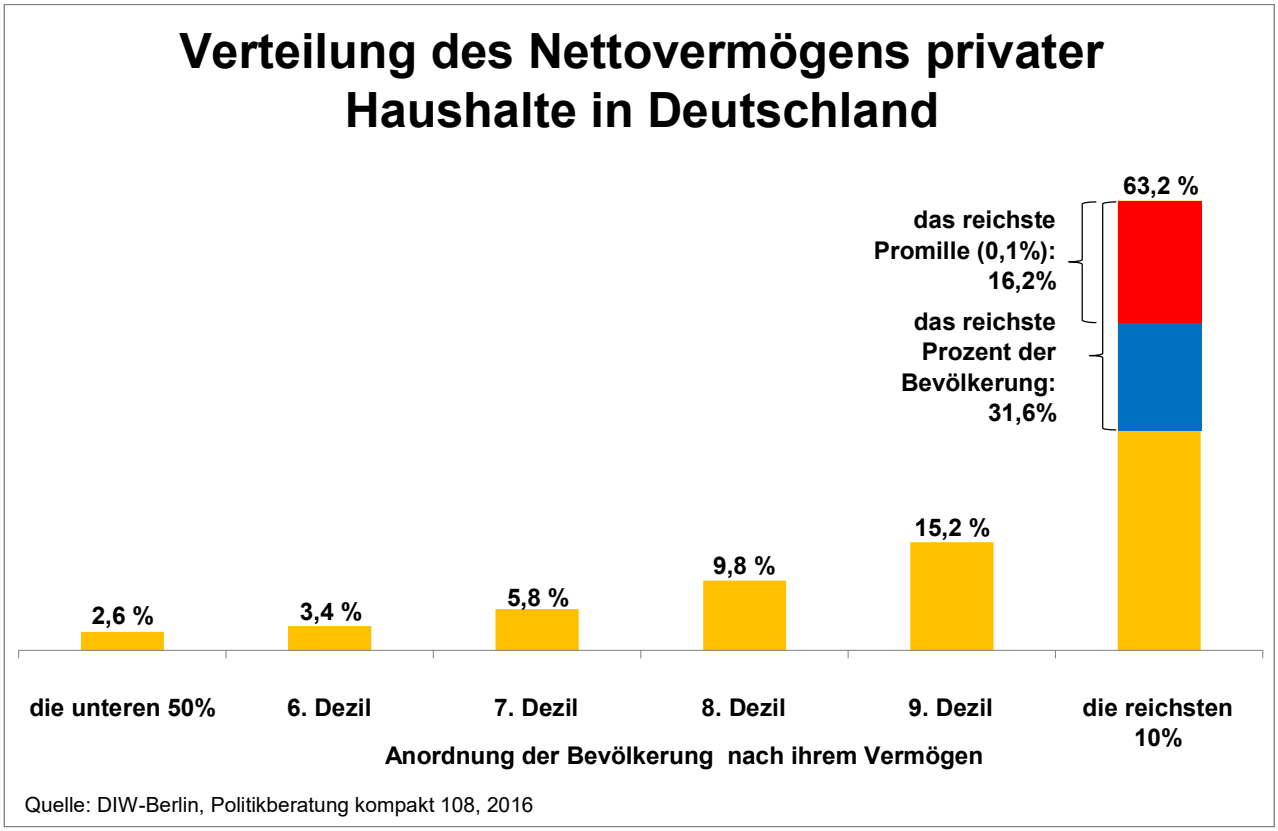

Mit Abstand am stärksten konzentriert sind die Unternehmensvermögen bzw. Betriebsvermögen bzw. Produktivvermögen. Es gibt unterschiedliche Definitionen, insbesondere ab welcher Mindestschwelle von Anteilen an einer Aktiengesellschaften und GmbHs ein Vermögen als Betriebsvermögen, das wesentliche Bedeutung für das Unternehmen hat, betrachtet wird und nicht nur als bloßes Wertpapiervermögen. Auf jeden Fall macht bei den Millionären das Unternehmensvermögen einen sehr großen, meist überwiegenden Anteil an den Gesamtvermögen aus. Mindestens 90 Prozent der Betriebsvermögen liegen beim reichsten Prozent der Haushalte. Es handelt es sich dabei überwiegend nicht um kleinere Familienunternehmen, sondern um Anteile an großen Aktiengesellschaften und GmbHs.

Auf der anderen Seite haben etwa 90 Prozent der Unternehmen weniger als 1 Million Euro Umsatz und einen Unternehmenswert von maximal einigen hunderttausend Euro, meist unter 100.000 Euro. Das sind die Unternehmen der meisten Solo-Selbstständigen, Handwerks- und andere Kleinbetriebe. Nur bei zwei bis drei Prozent der 3,6 Millionen im Unternehmensregister in Deutschland erfassten Unternehmen dürfte der Wert zwei Millionen Euro übersteigen.

Die hohe Konzentration der Vermögen erfordert und ermöglicht es, durch die Erhebung einer Vermögenssteuer als Millionärsteuer hohe Einnahmen zu erzielen und zugleich der Einkommens- und Vermögenskonzentration entgegenzuwirken. Erhoben werden soll die Millionärsteuer auf Nettovermögen oberhalb eines Freibetrags von einer Million Euro pro Person, so dass nur das reichste ein Prozent der Bevölkerung betroffen ist. Eine neue Studie des DIW bestätigt, dass bei einem Steuersatz von einem Prozent ein Steueraufkommen von etwa 20 Milliarden Euro im Jahr zu erzielen wäre.

Im Grundsatzprogramm der LINKEN steht: „Wir fordern die Wiedereinführung der Vermögensteuer in Form einer Millionärsteuer in Höhe von fünf Prozent jährlich auf private Millionenvermögen.“ Dazu gehören notwendigerweise auch private Vermögen bzw. Anteile an Unternehmen, zumal das den überwiegenden Anteil der Millionenvermögen ausmacht. Betriebsvermögen von der Besteuerung auszunehmen würde deshalb bedeuten, die wirklich Reichen, die Multimillionäre und Milliardäre, weitestgehend von der Vermögensbesteuerung zu befreien. Das wäre aus Gerechtigkeitsgründen unvertretbar und würde die Einnahmen aus der Besteuerung auf einen Bruchteil reduzieren. Es würde zudem ein enormes Steuerschlupfloch für alle Reichen produzieren, denn sonstiges Privatvermögen kann relativ leicht in Betriebsvermögen umgewandelt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Erbschaftsteuer, bei der Betriebsvermögen weitgehend von der Besteuerung ausgenommen ist, bereits zurecht für verfassungswidrig erklärt. Eine weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist daher nicht möglich und auch nicht vertretbar.

Allerdings kann eine Millionärsteuer in Höhe von fünf Prozent jährlich nicht mehr regelmäßig aus den Vermögenserträgen gezahlt werden, sondern greift in vielen Fällen auf die Vermögenssubstanz zu und kann zu Liquiditätsproblemen führen. Ein Lösungsvorschlag, den DIE LINKE offensiv vertreten sollte ist, die Steuerschuld auf Wunsch der Steuerpflichtigen nicht durch Geldzahlung, sondern durch Übertragung von Eigentumsanteilen an den Staat bzw. einen staatlichen Fonds erfüllen zu lassen, dem damit alle aus dem Eigentumsanteil begründeten künftigen Gewinn- und Verfügungsansprüche, also volle anteilige Eigentumsrechte zufallen würden. Das würde zugleich die Sicherheit der Arbeitsplätze erhöhen und Möglichkeiten für eine Demokratisierung der Unternehmen und der Wirtschaft eröffnen. Dass öffentliche Eigentumsanteile kein Problem für den Erfolg von Unternehmen sind, sondern Vorteile für Beschäftigte und Standorte bieten, zeigt das Beispiel VW.

Eine schwierige Frage ist die Besteuerung auch derjenigen Unternehmensvermögen, die im Inland gelegen, aber in ausländischem Eigentum sind. Zur Vermeidung von Nachteilen von Unternehmen in inländischem Eigentum wäre eine Besteuerung aller Kapitalgesellschaften und auch der im Inland gelegenen Unternehmensvermögen von Ausländern sinnvoll und geboten. Im Rahmen des Binnenmarktes dürfte das nur möglich sein, wenn alle Kapitalgesellschaften, die ja eigenständige juristische Personen und Steuersubjekte sind, besteuert werden. Die auf ihre Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften entfallenden Steuern könnten dann bei inländischen vermögensteuerpflichtigen natürlichen Per-

sonen angerechnet werden. Eine andere Variante wäre die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Privatvermögen jeweils mit dem halben Steuersatz.

1.3. Entwicklung der Transfereinkommen und Haushaltseinkommen

Die Ausgaben von Staat und Sozialversicherungen sind seit 2000 von über 47 auf etwa 44 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gesenkt worden. Der zwischenzeitliche Anstieg 2009 und 2010 war krisenbedingt. Ein Rückgang der Quote um gut drei Prozent des BIP entspricht einer Ausgabensenkung um fast 100 Milliarden Euro jährlich. Der Anteil der Arbeitnehmerentgelte ist dabei in diesem Zeitraum um 0,6 Prozent am BIP gesunken, das entspricht etwa 20 Mrd. Euro jährlich.

Alle öffentlichen und sozialen Ausgaben müssen aus dem Nationaleinkommen finanziert werden, weitgehend über Steuern oder Sozialbeiträge, schmälern also die Nettoeinkommen bzw. ihre Kaufkraft (bei indirekten Steuern). Andere Finanzierungsquellen sind Neuverschuldung, Verkäufe und Vermögenseinkommen, sie machen zusammen aber nur etwas über zehn Prozent der Einnahmen aus. Eine Verdopplung aller Steuern auf Gewinne und Vermögenseinkommen erbrächte etwa 130 Mrd. Euro.

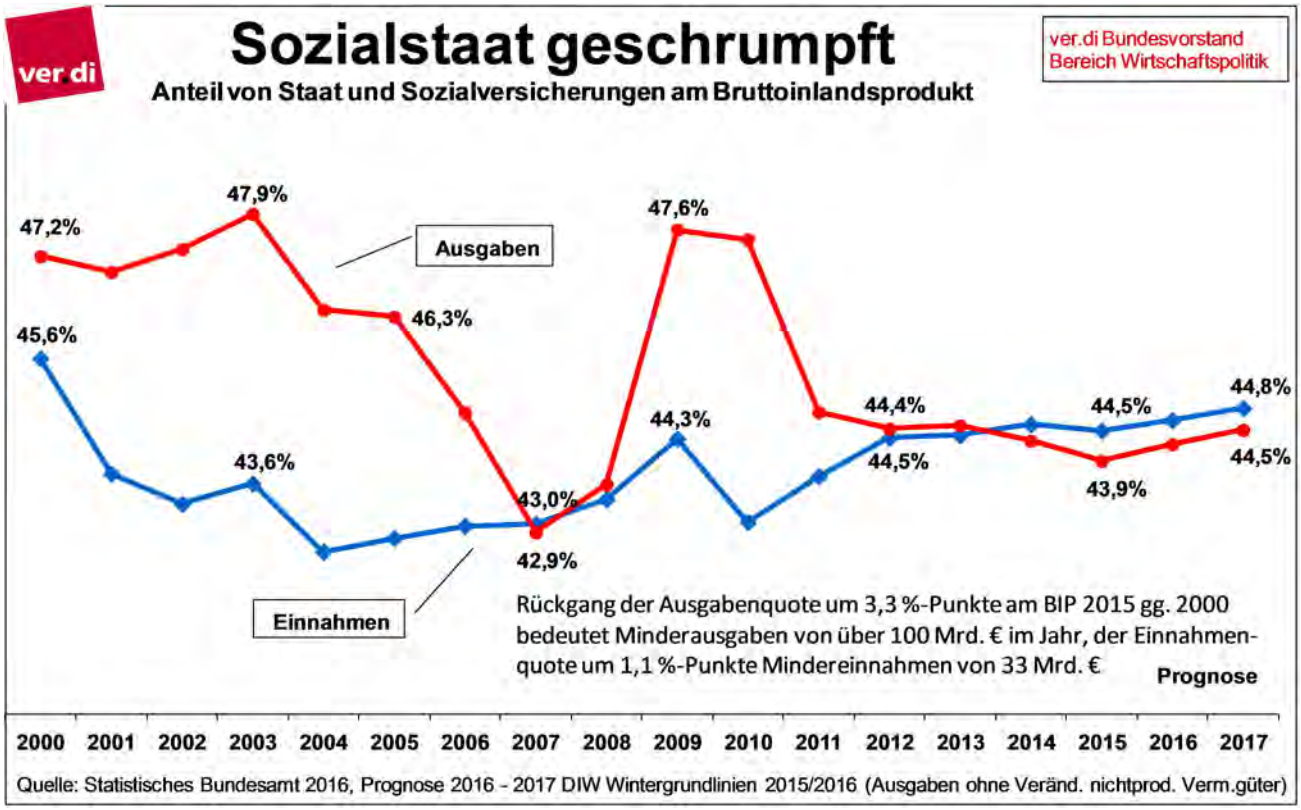

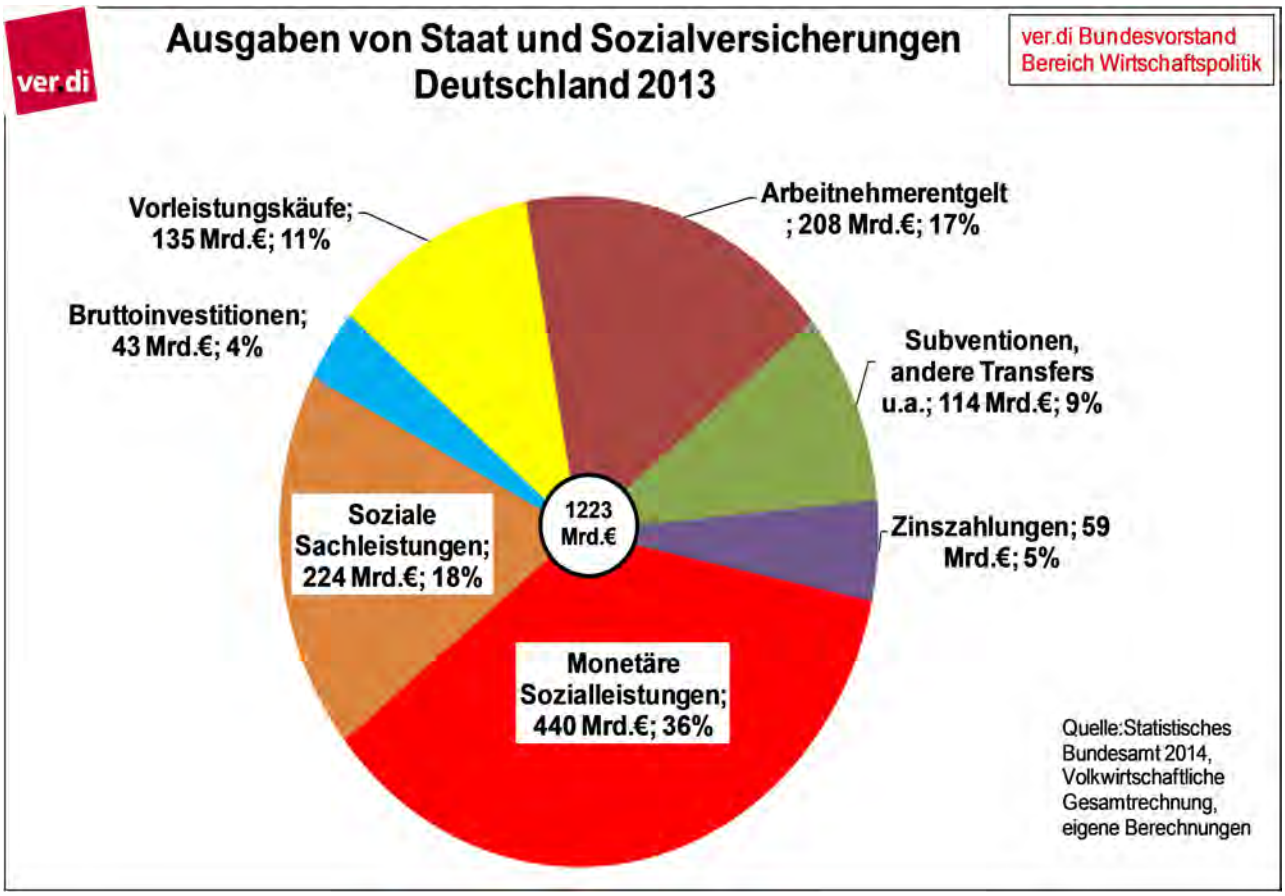

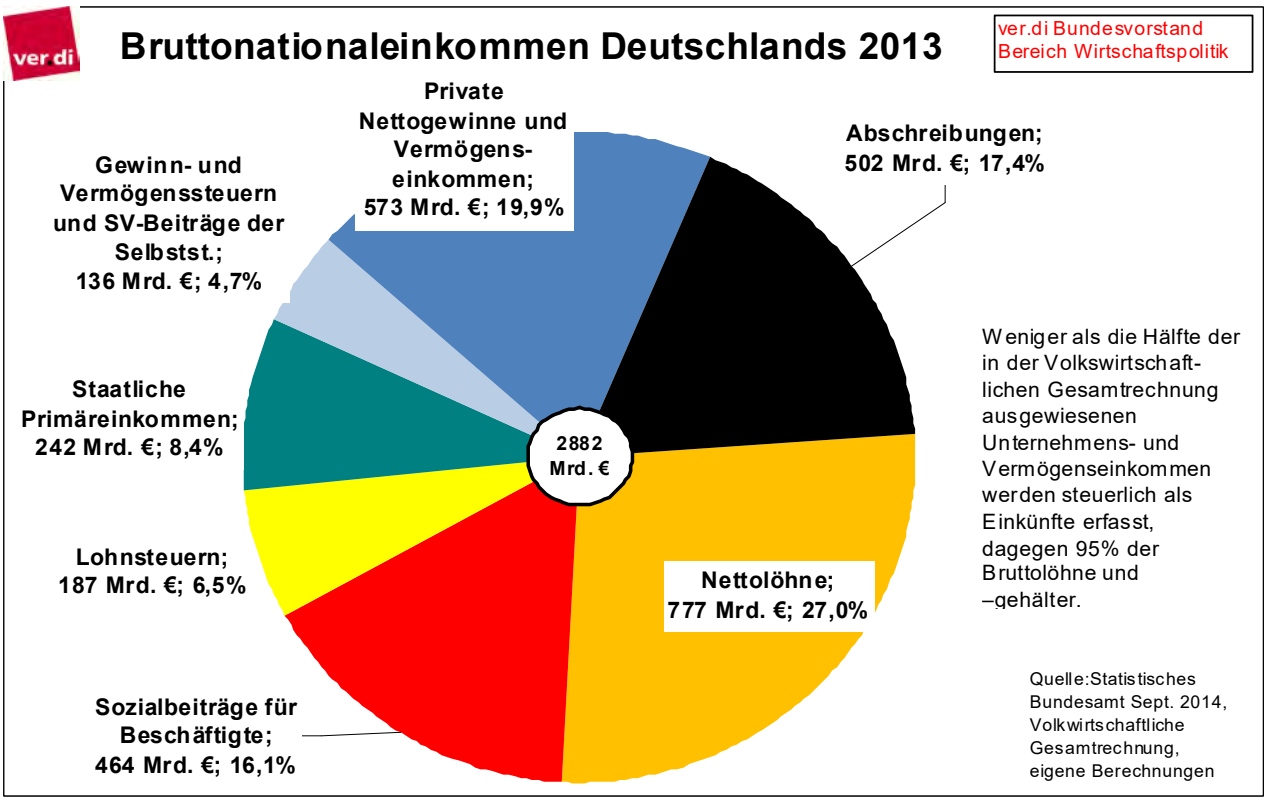

Die Sozialleistungen (umfassen auch nicht staatliche Leistungen wie Lohnfortzahlung) im Verhältnis zum BIP sind seit 20 Jahren tendenziell konstant und bereits seit Mitte der 1970er Jahre (BRD) auf heutigem Niveau. Es dominieren Sozialversicherungsleistungen.

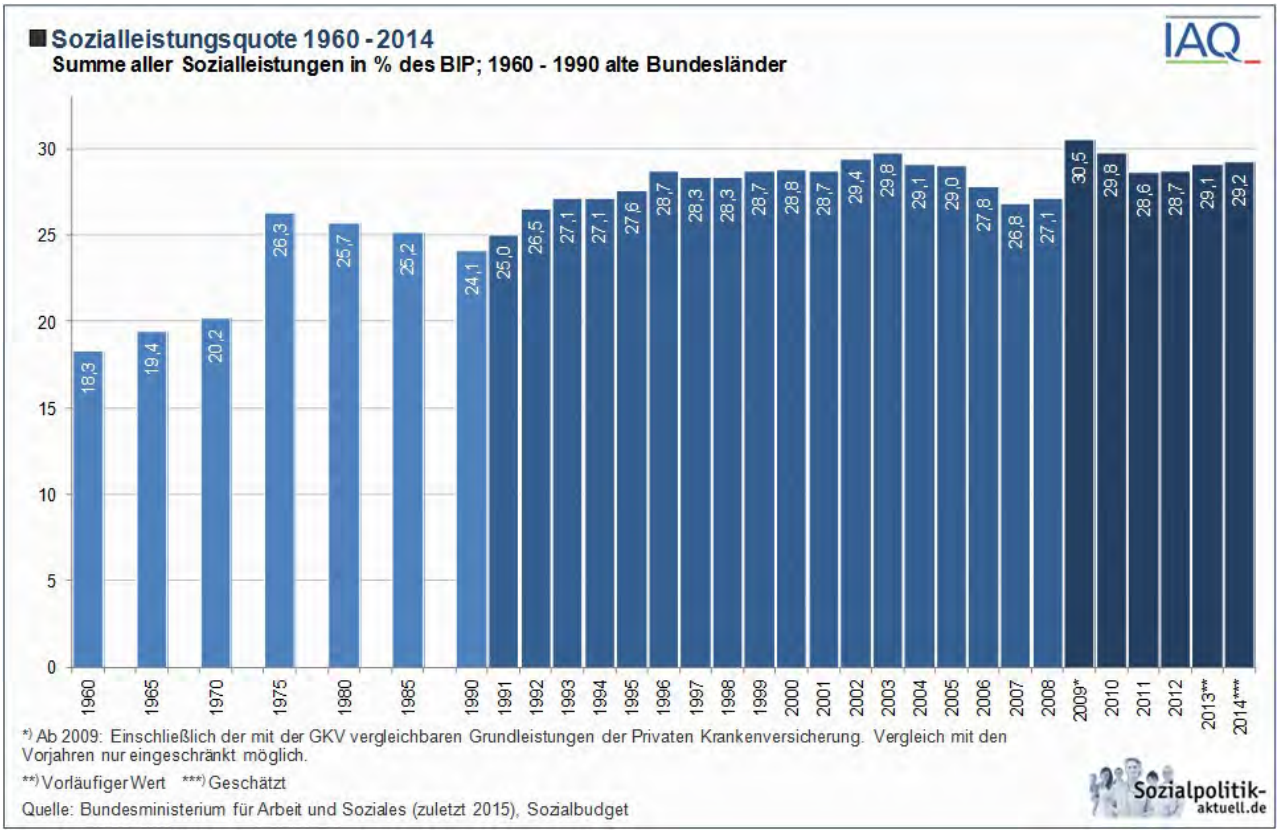

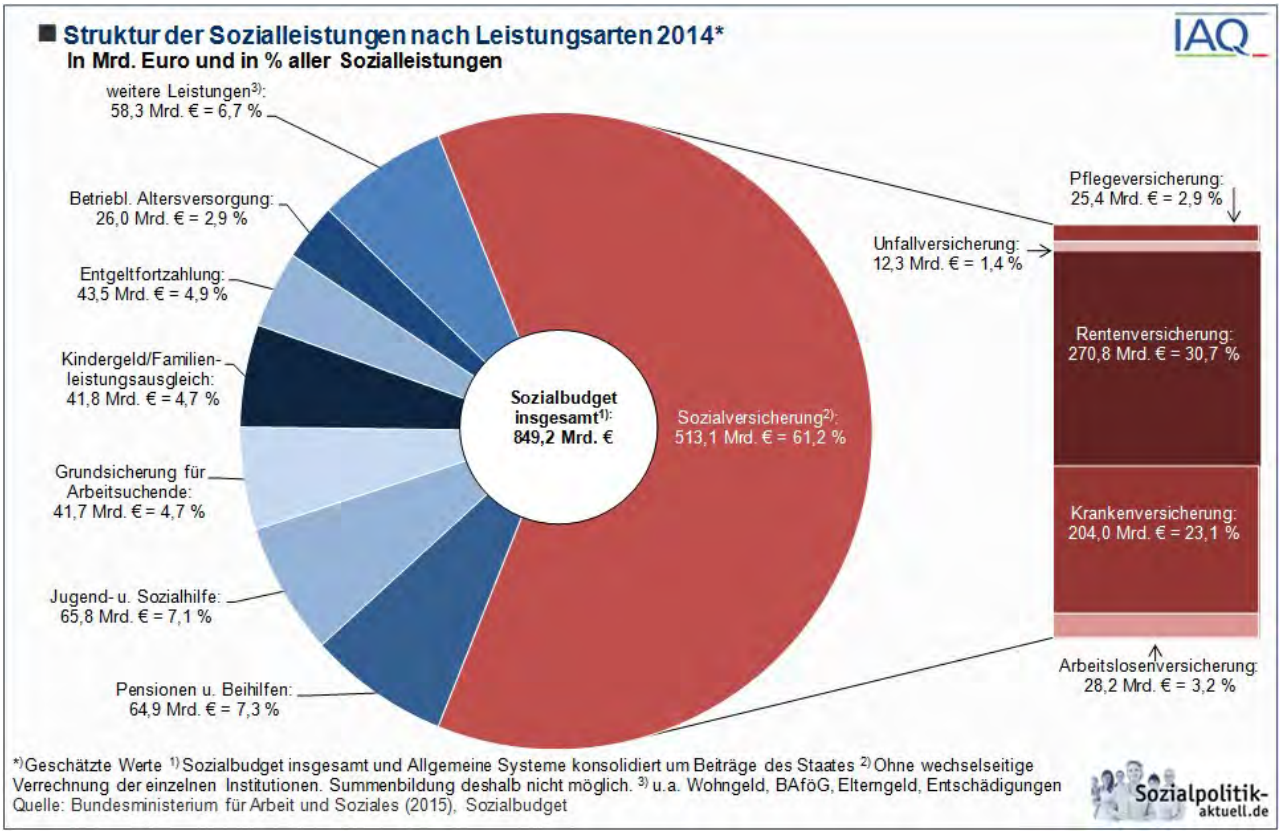

Das Leistungsniveau ist allerdings auf breiter Front gesunken. In der Folge sind die Armutsrisikoquoten insbesondere von Erwerbslosen und auch von Alleinerziehenden, die zu 40 Prozent auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, gestiegen.

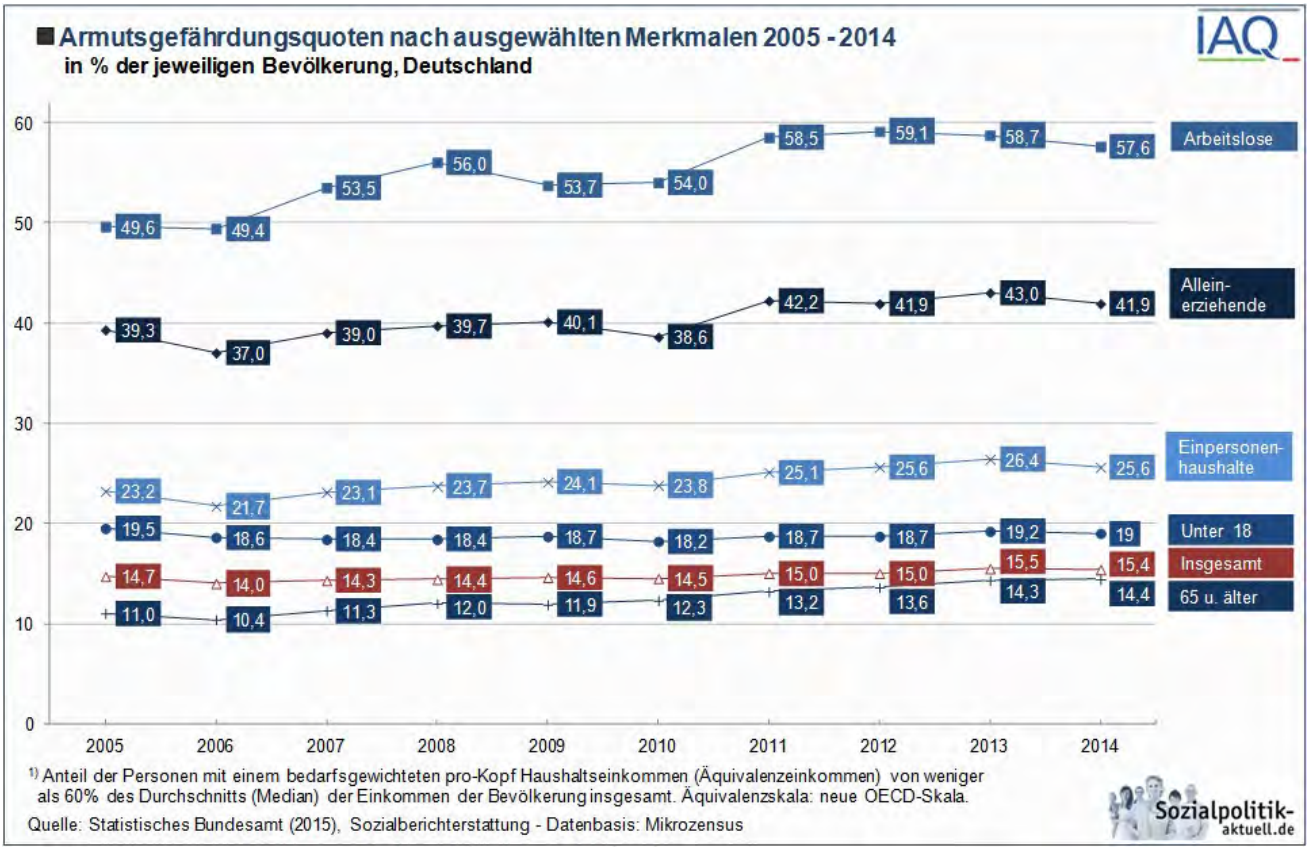

Bei der Finanzierung der Sozialleistungen sind die Arbeitgeber in den letzten Jahrzehnten massiv entlastet worden. Die Darstellung unterzeichnet das noch, weil Leistungsabbau bei der Krankenversicherung Arbeitgeber entlastet, aber zu privaten Mehrbelastungen führt.

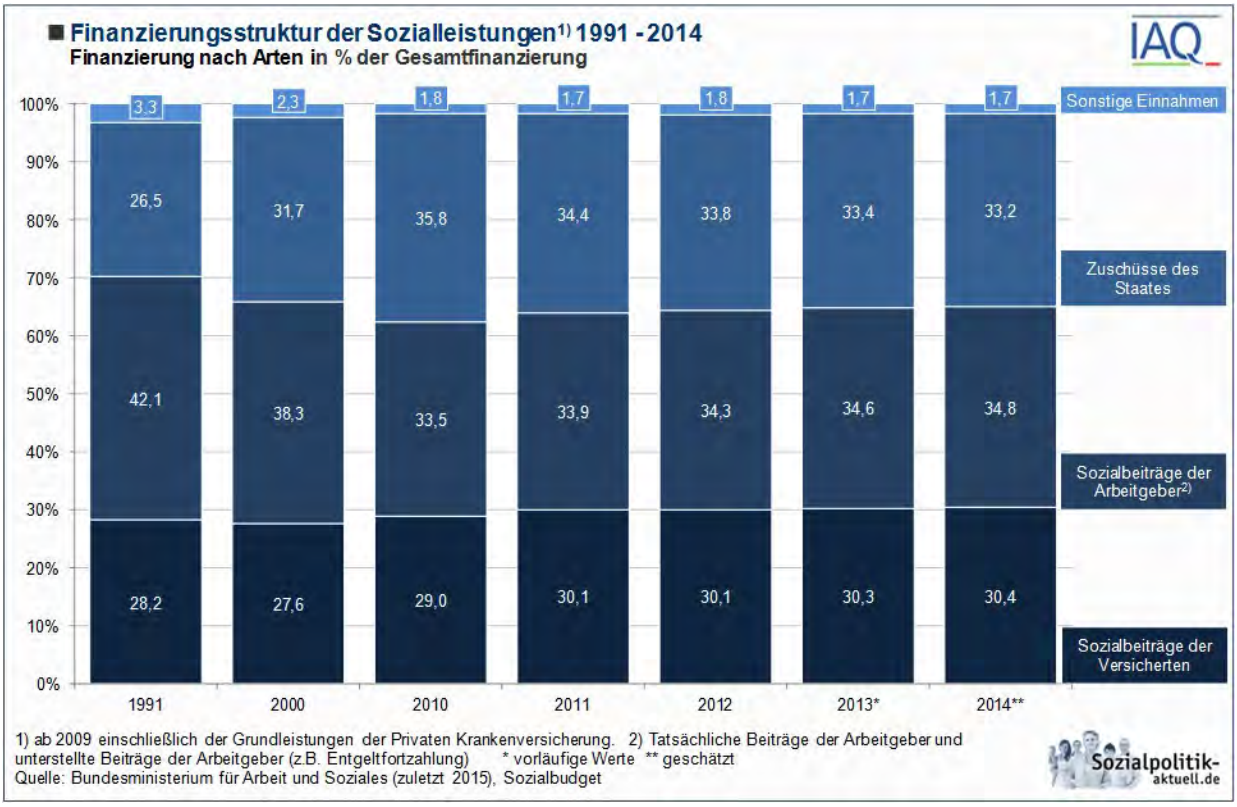

Die Abgabenbelastung der Beschäftigten durch Lohnsteuer und Sozialbeiträge ist in den letzten 20 Jahren nicht gestiegen. Die schwache Entwicklung der Nettoreallöhne ist zurückzuführen auf die schwache Entwicklung der Bruttoeinkommen. Allerdings stieg die Belastung mit indirekten Steuern, was sich über die Preisentwicklungen in der schwachen Realeinkommensentwicklung niederschlug. Die einkommensschwächeren Bevölkerungsteile wurden dabei überproportional höher belastet. Die Bezieher hoher Löhne wurden dagegen bei den Lohnsteuern überproportional entlastet. Verteilung der Haushaltseinkommen ist deutlich ungleicher geworden. Nach neuen Ergebnissen des DIW (WB 1/2016) erzielt das reichste Prozent der Haushalte etwa 13 Prozent aller Einkommen.

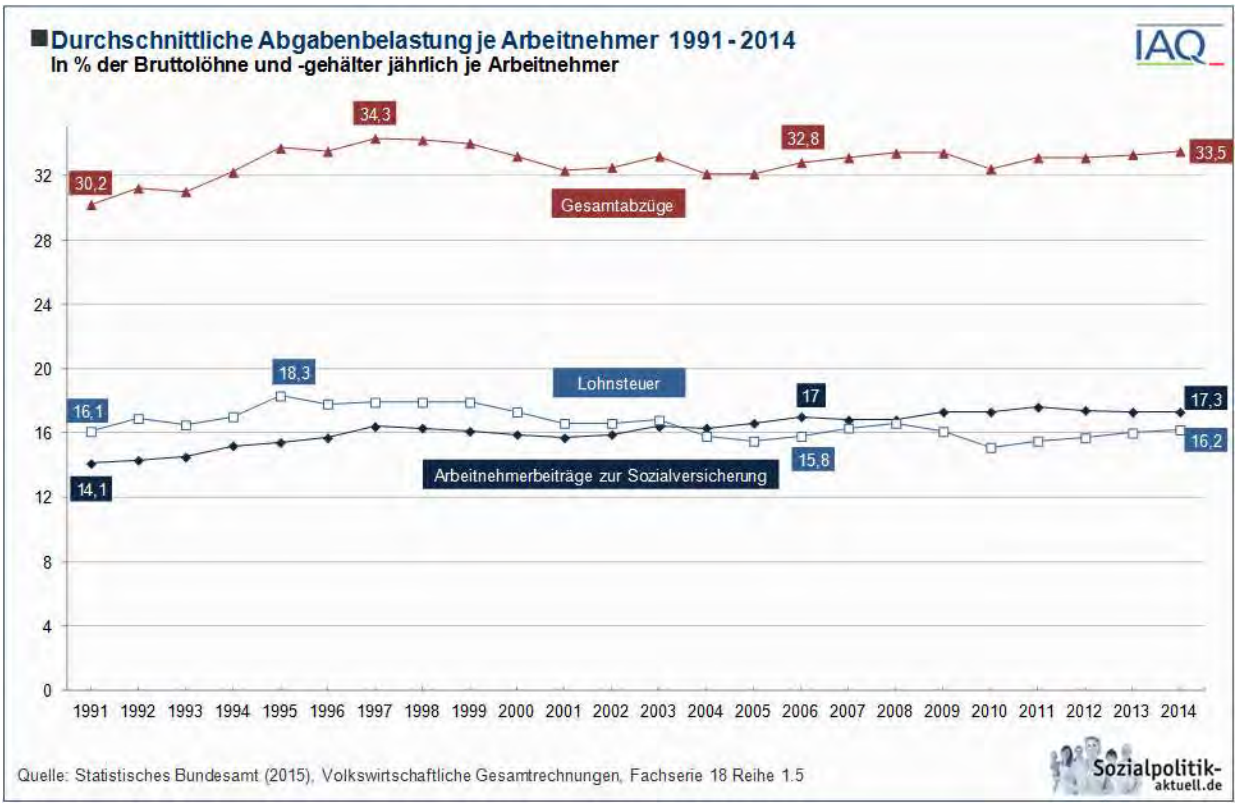

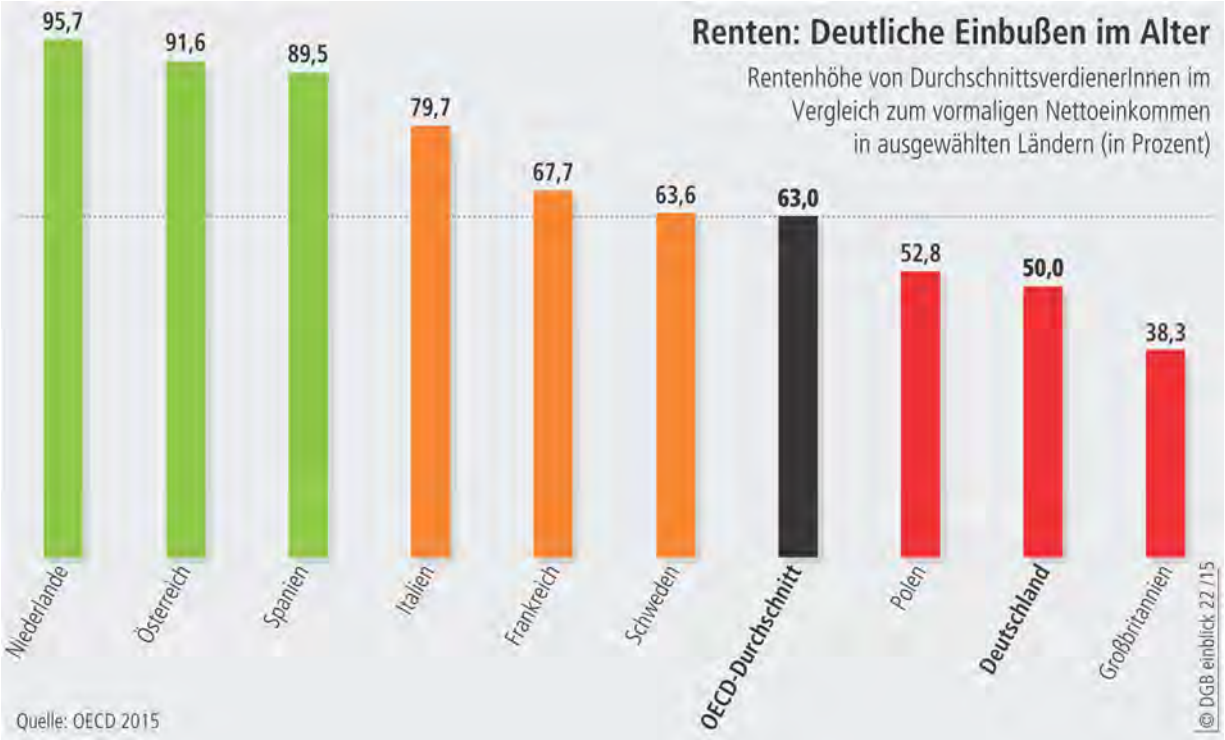

Das Niveau der gesetzlichen Renten und insbesondere der Renten von vormals Niedriglohnbeziehenden ist in Deutschland im internationalen Vergleich sehr niedrig und weiter sinkend.

Was folgt daraus: Eine Erhöhung der Ausgaben des Sozialstaats um 100 bis 200 Mrd. Euro jährlich ist anzustreben und ökonomisch durchaus machbar. Sie ist nötig um das Niveau sowohl der öffentlichen und sozialen Investitionen und Dienstleistungen wie der sozialen Transfers bedarfsgerecht zu erhöhen. In skandinavischen Ländern sind die Staatsquoten deutlich höher. Für eine dauerhaft solide Finanzierung sind entsprechend erhöhte Steuereinnahmen zu Lasten der Reichen und Kapitaleinkommen erforderlich.

Für eine Senkung der Lohnsteuern oder der Sozialbeiträge in der Summe besteht dennoch kein Spielraum. Entlastungen der unteren Einkommen müssen durch umso höhere Mehrbesteuerung hoher Einkommen ausgeglichen werden. Ein undifferenziertes Einsteigen auf populistische Parolen zum „Abbau der kalten Progression“ oder gar Abschaffung des Solidaritätszuschlags, der von der Verteilungswirkung her das progressivste Element des Steuersystems ist, verbietet sich von daher. Je höhere Mehrausgaben gefordert werden, desto weniger können gleichzeitig Steuerentlastungen gefordert werden, bzw. desto mehr sind ggf. auch für die Beschäftigten höhere Abgabenbelastungen damit verbunden. Diese sind allerdings wenig problematisch, wenn zugleich die Bruttoeinkommen und damit auch trotz höherer Abgaben die Nettoeinkommen kräftig steigen.

Zu beachten ist dabei, dass kreditfinanzierte höhere Ausgaben für Personal und für Investitionen sich zu mindestens der Hälfte durch in der Folge höhere Steuer- und Sozialbeitragseinnahmen selbst finanzieren. Andererseits ist zu beachten, dass höhere Abgaben auch mit negativen Multiplikatorwirkungen verbunden sind, also zu in der Folge zusätzlich niedrigeren Einnahmen führen. Per Saldo bleiben allerdings bei Investitionen und Personalausgaben erhebliche positive Effekte, weil die Multiplikatoreffekte dieser Ausgaben weit höher sind als die negativen Effekte höherer Steuern, insbesondere wenn diese hohe Einkommen und Vermögen belasten. Deshalb ist bei diesen Ausgaben auch eine erhebliche Schuldenfinanzierung im Anlauf möglich, ohne dass im Endeffekt tatsächlich eine höhere Verschuldung eintritt. Bei höheren Sozialtransfers sind die Mulitiplikatoreffekte erheblich niedriger und deshalb die per Saldo positiven Effekte weitaus geringer. Das spricht nicht gegen höhere Sozialtransfers, es muss nur klar sein, dass diese in höherem Maße eine entsprechende Gegenfinanzierung durch höhere Steuern oder Sozialbeiträge erfordern.

2. Steuerpolitik

2.1 Vorschlag für einen neuen Einkommensteuertarif

Zielvorgaben: „Wer weniger als 6.000 Euro im Monat Einkommen hat, muss weniger Steuern bezahlen, wer über ein höheres Einkommen verfügt, wird belastet."

= Bruttojahreslohn:	72.000 EUR
= *zu versteuerndes Jahreseinkommen*:	62.000 EUR (aufgerundet)

Der Betrag des *zu versteuernden Jahreseinkommens* ergibt sich unter den Voraussetzungen:

- Lohnsteuerklasse I ohne Kinder (= alleinlebende Arbeitnehmer*in ohne Kinder);
- Sozialversicherungsgrößen 2016;
- Lohnsteuerliche Pauschalabzüge 2016.

Abschaffung Mittelstandsbauch/„Waigelbuckel":

Durchgehend einheitliche Linearisierung des progressiv verlaufenden Tarifbereiches (= Abschaffung des „Knicks") zwecks Senkung der Anfälligkeit für die kalte Progression von niedrigen Einkommen.

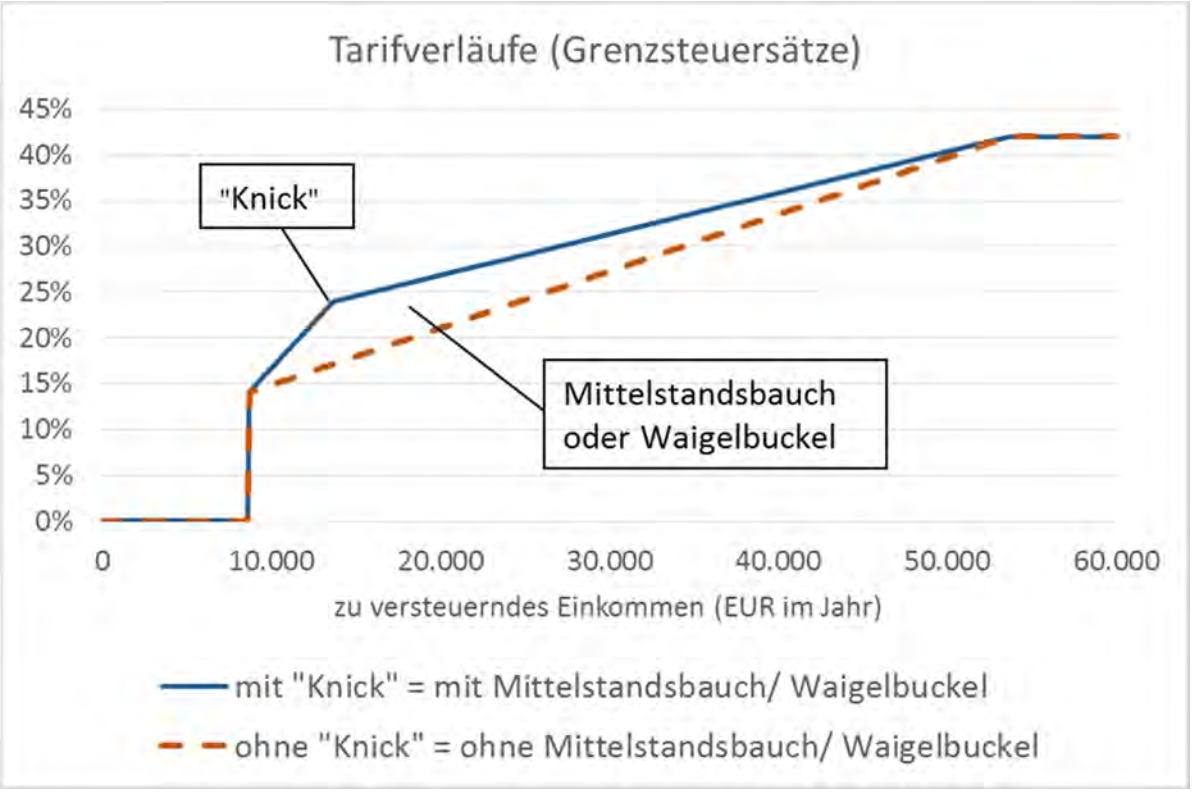

Die Reform der Einkommensteuer hat aufkommensneutral zu erfolgen. Mindereinnahmen durch den neuen Tarifverlauf dürfen daher nur in dem Umfang eingeplant werden, wie sie durch Mehreinnahmen aus der Verbreiterung von Bemessungsgrundlagen, die Abschaffung des Ehegattensplitting und die Abschaffung der Abgeltungsteuer ausgeglichen werden. Der Eingangssteuersatz im linearen Tarif ist so zu wählen, dass dies realisiert wird.

Vorschlag 2017

Es wird ein neuer Spitzensteuersatz von 60 % vorgeschlagen. Die Reichensteuer mit einem Spitzensteuersatz von 75 % ab 1 Million zu versteuerndem Einkommen entfällt. Stattdessen wird der Spitzensteuersatz insgesamt erhöht. Der Grundfreibetrag wird auf 12.600 Euro erhöht.

Beim Grundfreibetrag ist der Beschluss des Bielefelder Parteitags der Lohnsteuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns zu berücksichtigen. Die Steuerfreistellung des Mindestlohns via Grundfreibetrag bewirkt Mindereinnahmen in erheblicher Höhe. Je höher der Mindestlohn, desto höher die Mindereinnahmen. Als Kompromiss wird ein Grundfreibetrag von 12.600 Euro vorgeschlagen. Er kommt allerdings der Forderung nach Steuerfreiheit nicht vollständig entgegen. Bei einem Mindestlohn von 8,50 Euro beträgt der Steuerbetrag im Jahr 65 Euro und bei einem Mindestlohn von 10 Euro 504 Euro. Ein Grundfreibetrag von 12.600 Euro steht in Einklang mit der Forderung nach einer sanktionsfreien Mindestsicherung von monatlich 1.050 Euro.

		VORSCHLAG 2017
Grundfreibetrag	zvE (EUR)	**12,600**
Eingangssteuersatz		**14 %**
Spitzensteuersatz	Satz	**60 %**
	ab zvE (EUR)	**66.601**
Progressionszone	zvE (EUR)	**12.601–66.600**
	Sätze	**14 % bis 60 %**
Proportionalzone	zvE (EUR)	ab **66.601**
	Satz	**60 %**

zvE = *zu versteuerndes Einkommen;*

2.2. Erbschaftsteuer-Konzept DIE LINKE

a. Streichung der Steuerbefreiungen für Unternehmensvermögen

Die Steuerbefreiungen für vererbtes oder verschenktes Betriebsvermögen werden komplett gestrichen. Sollte ein Unternehmen tatsächlich Probleme mit der Erbschaftsteuer haben, können diese durch großzügige Stundungsregeln und/oder die Ermöglichung einer Begleichung der Steuerschuld in Ratenzahlungen gelöst werden.

b. Neugestaltung der persönlichen Freibeträge

Inklusive Freibetrag von 200.000 EUR auch für eine von der/dem Übertragenden frei zu bestimmenden Person zwecks Öffnung für neue Formen des Zusammenlebens.

Tabelle: Persönliche Freibeträge im Vergleich

Erwerber/-in	Persönliche Freibeträge in EUR	
	Aktuell	**DIE LINKE**
Ehegattin/-e oder eingetragene/-r Lebenspartner/-in	500.000	200.000
Eine frei zu bestimmende Person	20.000 (wie Übrige)	200.000
Kind, Stiefkind und Kind eines verstorbenen (Stief-)Kindes	400.000	200.000
Übrige Enkel	200.000	40.000
Eltern und Großeltern bei Erbschaften	100.000	40.000
Übrige	20.000	40.000

c. Steuerliche Freistellung des normalen selbstgenutzten Wohneigentums

- die/der Erblasser/-in kann ein einziges ihm gehörendes Wohnobjekt an eine Person (Voraussetzung: Selbstnutzung) steuerlich begünstigt vererben;
- bis 200 Quadratmeter Wohnfläche vollständige, ab dann anteilige Steuerfreistellung des Wohnobjekts;
- Erbin/-e muss aus dem Kreis der mit einem persönlichen Freibetrag von 200 000 EUR begünstigten Personen stammen;
- keine Verrechnung der Steuerbegünstigung mit persönlichem Freibetrag.

d. Schenkungen werden bis zu 20 Jahren bei der Besteuerung eingerechnet

(bisher: 10 Jahre)**.**

e. Eindämmung der Steuervermeidung durch Stiftungen.

f. Tarif und Steuersätze

Tabelle: Tarif der aktuellen Erbschaftsteuer differenziert nach Steuerklassen

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich … Euro	Steuersatz in der Steuerklasse (%)		
	I	II	III
75 000	**7**	**15**	**30**
300 000	**11**	**20**	
600 000	**15**	**25**	
6 000 000	**19**	**30**	
13 000 000	**23**	**35**	**50**
26 000 000	**27**	**40**	
über 26 000 000	**30**	**43**	

Steuerklassen im aktuellen Steuertarif:

(I) Ehegattin/-e, eingetragene/-r Lebenspartner/-in, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder; Eltern und Großeltern im Erbfall;

(II) Eltern und Großeltern im Schenkungsfall, Geschwister und deren Kinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Geschiedene/-r Ehegattin/-e, Lebenspartner/-in einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft;

(III) Alle übrigen

Hinweis: Der „Wert des steuerpflichtigen Erwerbs“ bei der aktuellen Erbschaftsteuer und bei der Erbschaftsteuer DIE LINKE entsprechen sich NICHT (Grund: unterschiedliche Freibeträge).

Tabelle: Tarif der Erbschaftsteuer DIE LINKE – Ein Steuertarif für alle

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs in Euro		Steuersätze (%)
mehr als	bis einschließlich	
0	10 000	**6**
10 000	20 000	**7**
20 000	30 000	**8**
30 000	40 000	**9**
40 000	50 000	**10**
50 000	75 000	**12**
75 000	100 000	**14**
100 000	150 000	**16**
150 000	200 000	**18**
200 000	300 000	**21**
300 000	400 000	**25**
400 000	500 000	**30**
500 000	750 000	**35**
750 000	1 000 000	**40**
1 000 000	1 500 000	**45**
1 500 000	2 000 000	**50**
2 000 000	3 000 000	**55**
3 000 000	unendlich	**60**

g. Potenzielle Steuermehreinnahmen

		Mrd. Euro pro Jahr	
		Mittelfristig	Langfristig
Steuereinnahmen im Jahresdurchschnitt 2017-2020 (laut Steuerschätzung vom November 2015)		5	5
Erbschaftsteuer DIE LINKE	Mehreinnahmen	+5	+10
	Steuereinnahmen insgesamt	10	15

2.3. Überblick über das gesamte Steuerkonzept DIE LINKE

Tabellarischer Überblick über die Maßnahmen nach Steuerarten und Steuerbereichen

Steuerart/-bereich und Maßnahmen	Steuermehreinnahmen in Mrd. Euro			
	Bund	Länder	Kommunen	SUMME
Millionärsteuer (Vermögensteuer)	**0**	**80**	**0**	**80**
Wiedererhebung der Vermögensteuer mit: • Persönlicher Freibetrag von 1 Mio. EUR; • Freibetrag von 5 Mio. EUR auf betriebsnotwendiges Sachvermögen von Einzelunternehmer*innen und Personenunternehmen; • Besteuerung des Nettovermögens (= nach Abzug aller Schulden verbleibendes Vermögen); • Steuersatz von 5 %.				
Erbschaft- und Schenkungsteuer	**0**	**5**	**0**	**5**
Stärkere Besteuerung von hohen Erbschaften und Schenkungen (siehe gesonderte Darstellung).				
Unternehmensbesteuerung (inklusive Solidaritätszuschlag)	**17,5**	**17,5**		**35**
Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften): • Anhebung des Steuersatzes von 15 % auf 25 %; • Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch Rücknahme der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne und realistischere Gewinnermittlung.				
Managervergütungen: Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs auf maximal 500 000 EUR pro Jahr.				
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): • Einkommensteuer: Entlastung der Mehrheit der KMU durch Tarif DIE LINKE; • Erbschaftsteuer: Sicherstellung des Fortbestehens von KMU durch großzügigere Stundungsregeln und/oder die Ermöglichung von Ratenzahlungen;				

Steuerart/-bereich und Maßnahmen	Steuermehreinnahmen in Mrd. Euro			
	Bund	Länder	Kommunen	SUMME
• Vermögensteuer: Keine Belastung von ca. 90 % der Unternehmen und damit des Großteils der KMU durch Bezug auf Nettovermögen, hohen persönlichen Freibetrag und insbesondere zusätzlichen Freibetrag auf Betriebsvermögen.				
Finanztransaktionsteuer (siehe auch Ergänzung unten)	**30**	**0**	**0**	**30**
0,1 % auf alle börslichen und außerbörslichen Wertpapier-, Derivate- und Devisenumsätze.				
Einkommensteuer (inklusive Solidaritätszuschlag)	**0**	**0**	**0**	**0**
Steuersenkung für niedrige und mittlere Einkommen, Steuererhöhung für hohe Einkommen (siehe gesonderte Darstellung).				
Steuervollzug	**7**	**6**	**2**	**15**
Bekämpfung von illegaler Steuerhinterziehung und legaler Steuerumgehung (siehe gesonderte Darstellung).				
Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) und **Verbrauchssteuern**	**2**	**-5**	**0**	**-3**
Mehrwertsteuer (insgesamt: -12 Mrd. Euro): Einführung des ermäßigten Steuersatzes für • Produkte und Dienstleistungen für Kinder; • Apothekenpflichtige Medikamente; • Arbeitsintensive Handwerkerleistungen; • Schienenpersonenfernverkehr; Rücknahme des ermäßigten Steuersatzes für Hotellerie.				
Verbrauchssteuern (insgesamt: +9 Mrd. Euro): Mehreinnahmen durch • Kfz-Steuer: ökologische Umgestaltung und Gleichbehandlung von Diesel und Benzin; • Energie- und Stromsteuer (Öko-Steuer): Reduzierung der Ausnahme- und Befreiungsregelungen; • Einführung Kerosinsteuer; • Ausbau der Flugticketabgabe.				

Steuerart/-bereich und Maßnahmen	Steuermehreinnahmen in Mrd. Euro			
	Bund	Länder	Kommunen	SUMME
Mindereinnahmen durch Senkung des Satzes der Stromsteuer von derzeit 2,05 Cent/Kilowattstunde auf den EU-Mindestsatz von 0,1 Cent/Kilowattstunde.				
Gemeindewirtschaftsteuer	**-4**	**-2**	**21**	**15**
Ersetzung der Gewerbesteuer durch eine Gemeindewirtschaftsteuer mit größerer Bemessungsgrundlage und Ausweitung des Kreises der Steuerpflichtigen; schrittweise Abschaffung Gewerbesteuerumlage.				
SUMME	**52**	**102**	**23**	**177**

Ergänzung zur **Finanztransaktionsteuer**:

Deren Aufkommen unterliegt einer POLITISCHEN **Zweckbindung**: Es soll zu gleichen Teilen für eine nachhaltige Entwicklung in den Ländern des Südens und für globalen Klimaschutz einerseits sowie für den sozial-ökologischen Umbau unserer Industriegesellschaft andererseits genutzt werden.

Aufteilung der Mehreinnahmen auf die Gebietskörperschaften:

Ein **höherer Anteil des Bundes** an den Mehreinnahmen kann durch eine veränderte Aufteilung des Aufkommens aus der **Umsatzsteuer** erreicht werden. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit in Bundestag und im Bundesrat. Eine Zustimmung der Länder kann durch die gleichzeitige Umsetzung von Millionärsteuer und Reform der Erbschaftsteuer erreicht werden, da damit den Ländern hohe Mehreinnahmen verschafft werden. Der Länderfinanzausgleich sichert eine Verteilung der Mehreinnahmen unter den Ländern.

Bei **allen anderen Steuerarten** erfordert eine Veränderung der Aufteilung der Mehreinnahmen auf die Gebietskörperschaften eine **Änderung des Grundgesetzes**. Hierfür wäre eine 2/3-Mehrheit sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat notwendig.

2.4. Forderungsvorschläge zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

a. Mehr Personal für Steuervollzug und Steuerfahndung (Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung)

Faustregel: Im bundesweiten Durchschnitt erbringt eine SteuerfahnderIn pro Jahr Mehreinnahmen in Höhe von 1 Mio. Euro.

Die Deutsche Steuergewerkschaft verweist seit Jahren auf die unzureichende Personalausstattung bei den Steuerfahndungen der Länder hin. Diese ist auf den latenten Steuerwettbewerb zwischen den Bundesländern mittels lax gehandhabten Steuervollzugs zurückzuführen. Die falsche Anreizstruktur des Länderfinanzausgleichs hinsichtlich der Personalausstattung in den Ländersteuerverwaltungen fördert diesen noch.

Langfristig müssen durch Grundgesetzänderung Kompetenzen bei der Bekämpfung von Steuerkriminalität auf den Bund verlagert werden (Stichwort: Bundessteuerverwaltung).

Mittelfristig muss der Länderfinanzausgleich zugunsten verstärkter Anreize für die Bundesländer, die Personalausstattung zu erhöhen, reformiert werden.

Kurzfristig müssen Bundesinstitutionen (z.B. Bundesfinanzpolizei) zur Unterstützung, Ergänzung und Koordinierung der Steuerfahndung der Länder auf- und ausgebaut werden. Zentral sollen dabei auch bundeseinheitliche Anforderungen an die Steuerfahndung für die Bundesländer entwickelt und deren Umsetzung kontrolliert werden.

b. Banken als Unterstützer von Steuerhinterziehung ins Visier nehmen

Banken, sonstige Finanzinstitute und Finanzdienstleister, die Steuerhinterziehungen Ihrer KundInnen anregen, unterstützen oder verschweigen sind mit drastischen Sanktionen zu belegen. Hierzu ist u.a. ein Unternehmensstrafrecht einzuführen, um Banken die Banklizenz oder Finanzdienstleistern den Zugang zum inländischen Kapitalmarkt entziehen zu können.

Banken, sonstige Finanzinstitute und Finanzdienstleister müssen nach US-Vorbild verpflichtet werden, über steuerrelevante Auslandssachverhalte von deutschen Steuerpflichtigen vollständig zu informieren (z.B. über Vermögenstransfers in Steueroasen). Andernfalls sind Zahlungen an dubiose ausländische Adressen mit einer Strafquellensteuer in Höhe von 50 % zu belegen. Eine entsprechende Initiative soll auf EU-Ebene angeregt werden.

c. Automatischer Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten als verbindlicher Standard für deutsche Steuerabkommen
(Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung)

Bestehende Abkommen mit nicht kooperativen Staaten sind zu kündigen. Als „nicht kooperative Staaten“ sind Länder zu definieren, die die automatische Weitergabe von Informationen be- oder verhindern und/oder die Finanzinstitute etc. beherbergen, die nicht über steuerrelevante Auslandssachverhalte von deutschen Steuerpflichtigen vollständig informieren.

d. Abschaffung der Abgeltungsteuer (Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung)

Die Abgeltungsteuer privilegiert mit ihrem pauschalen Steuersatz in Höhe von 25% nicht nur hohe Kapitaleinkommen gegenüber Lohneinkommen, sondern begünstigt darüber hinaus Steuerhinterziehung, da sie anonymisiert abgeführt wird:

Löhne und Gehälter von abhängig Beschäftigten liegen durch das Lohnsteuerverfahren gegenüber dem Fiskus vollkommen offen. Demgegenüber wird die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge durch die Banken erhoben und ohne Nennung des Steuerpflichtigen an den Fiskus weitergeleitet.

- Alle bekannt gewordenen Fälle von hoher Steuerhinterziehung betreffen das Verheimlichen von Kapitalerträgen, in keinem Fall aber Arbeitseinkommen.
- Mit der Einkommenshöhe einer Person steigt Anteil der Kapitalerträge am Gesamteinkommen. Reiche und Vermögende werden durch die Abgeltungsteuer daher doppelt bevorzugt: Der Großteil ihres Einkommens wird gegenüber abhängig Beschäftigten nicht nur niedriger besteuert, sondern kann auch weitaus einfacher und umfassender hinterzogen werden.
- Die Einführung der Abgeltungsteuer hat zudem den internationalen Steuerwettbewerb angeheizt. Dieser ist die zentrale Voraussetzung für die grenzüberschreitende Steuervermeidung. Die Abschaffung der Abgeltungsteuer wäre daher auch ein Beitrag zu dessen Eindämmung.

e. Quellenbesteuerung auf alle ins Ausland abfließende Zahlungen von Unternehmen (Bekämpfung von Steuervermeidung)

- Jedes Unternehmen muss künftig auf alle von ihm aus Deutschland ins Ausland abfließenden Zahlungen, insbesondere Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren, Quellensteuern zahlen. Die Steuersätze der Quellensteuern richten sich nach den entsprechenden inländischen Sätzen.
- Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung werden im Ausland erhobene Quellensteuern in Deutschland angerechnet. Hierfür ist u.a. in den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vollständig auf die Anrechnungsmethode statt der bisher überwiegend angewandten Freistellungsmethode umzustellen.
- Als **Sofortmaßnahme** (Jarass-Vorschlag) kann auf nationaler Ebene, in Einklang mit dem EU-Recht, eine Quellensteuer auf alle von einem Unternehmen in Deutschland gezahlten und steuerlich als Kosten geltend gemachten Schuldzinsen und Lizenzgebühren erhoben werden. Im Gegenzug erhält ein Unternehmen eine Erstattung aller Quellensteuern, die auf seine Zins- oder Lizenzgebührenerträge im In- oder Ausland erhoben wurden.

f. Bekämpfung der Gewinnverlagerung von Unternehmen: Beschränkung des Steuerabzugs bei in ein Niedrigsteuerland abfließenden Aufwendungen (Bekämpfung von Steuervermeidung)

- Internationale Konzerne (z.B. Google, Apple, Starbucks etc.) vermeiden Steuern, indem sie einen möglichst großen Teil ihrer Gewinne in Niedrigsteuerländer ver-

schieben. Hierzu machen sie in Deutschland Aufwendungen für vorgebliche Leistungen steuerlich geltend, die sie von in diesen Ländern ansässigen Schwester- oder Muttergesellschaften empfangen haben wollen. Gängige Vehikel sind Aufwendungen für Schuldzinsen, Lizenz- und Patentgebühren sowie Managementleistungen („management fees"). Solche Aufwendungen minimieren als abzugsfähige Betriebsausgaben den in Deutschland zu versteuernden Gewinn.

- Zur Eindämmung dieser Steuervermeidungsstrategie muss künftig die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Aufwendungen in Deutschland vom Steuersatz im Empfängerland abhängig gemacht werden. Nur wenn der Steuersatz im Empfängerland über einem Mindeststeuersatz liegt, können die Aufwendungen in Deutschland komplett abgezogen werden. Bei einem niedrigeren Steuersatz im Empfängerland ist nur noch ein anteiliger Abzug möglich. Der steuerliche Abzug dieser Aufwendungen wird komplett versagt, wenn die die daraus im Empfängerland resultierenden Erträge steuerfrei sind. Der Mindeststeuersatz ist dabei mindestens so hoch wie der Steuersatz bei regulärer Besteuerung in Deutschland anzusetzen.
- Durch die Einführung solcher Abzugsbeschränkungen bei Zahlung in Niedrigsteuerländer resultiert ein systematischer Druck auf die Niedrigsteuerländer ihre Steuersätze zu erhöhen. Sie tragen daher zu einer Beseitigung des internationalen Steuerwettbewerbs bei.
- Als **Sofortmaßnahme** (Vorschlag Jarass) kann auf nationaler Ebene, in Einklang mit dem EU-Recht, die Abzugsfähigkeit von gezahlten Zinsen und Lizenzgebühren beschränkt werden. Hierzu muss die bestehende Zinsschranke verschärft und eine Lizenzgebührenschranke neu eingeführt werden.

3. Öffentliche Investitionen statt austeritärer „Schwarzer Null“

Das Steuerkonzept der LINKEN mit einem Spitzensteuersatz von 60 %, höherer Erbschaftsteuer und der Vermögensteuer dient sowohl der sozialen Gerechtigkeit als auch der Finanzierung der notwendigen gesellschaftlichen Aufgaben. Gleichzeitig bedarf es jedoch einer grundlegenden Umkehr in der Haushaltspolitik, die sich nicht an abstrakten Schuldengrenzen orientieren darf, sondern am gesellschaftlichen Bedarf ausgerichtet sein muss. Deshalb halten wir die „Schuldenbremse“ für falsch. Schulden sind nicht gleich Schulden. Es kommt darauf an, wofür sie gemacht werden – ob sie verkonsumiert werden oder aber für sinnvolle Investitionen in die gesellschaftliche Entwicklung genutzt werden. Die in der Verfassung verankerte Schuldenbremse erweist sich immer mehr als „Investitionsbremse“.

Auf der anderen Seite ist die Schuldenbremse geltendes Recht und liegt damit auch dem Haushalt 2016 zugrunde. Der jährliche Verschuldungsspielraum von 0,35 % des BIP im Rahmen der Schuldenbremse wird rd. 12 Milliarden Euro betragen und ist in jedem Fall auszuschöpfen. Darüber hinaus ist eine Ausnahmeregelung für „außergewöhnlichen Notsituationen“ vorgesehen. Eine absehbar durch Sanierungsstau und Flüchtlinge kollabierende öffentliche Infrastruktur könnte in diese Kategorie fallen. So fordern wir 25 Milliarden Euro zur Finanzierung der dringend benötigten Investitionen im sozialen Wohnungsbau, in der Bildung, in die Sicherheit und Stärkung des öffentlichen Dienstes, für öffentliche Beschäftigung, für Integration sowie zur Bekämpfung von Fluchtursachen.

Investitionskredite sind ökonomisch sinnfällig und gesellschaftlich gerecht. Es geht nicht um Schulden für laufende Ausgaben oder Steuersenkungen für Reiche, sondern für langfristige Investitionen. Auch Unternehmen müssen erst Investitionskredite aufnehmen, können dann Wertschöpfung betreiben und schließlich mit den Erlösen ihre Kredite wieder tilgen. Genauso muss der Staat in Vorfinanzierung der öffentlichen Infrastruktur gehen, um später mehr Steuern einnehmen zu können. Dementsprechend lautet die „Goldene Regel“ der Finanzpolitik, dass öffentliche Kredite in Höhe der öffentlichen Investitionen gerechtfertigt sind. In der aktuellen Niedrigzinsphase kann sich der Bund sogar zum Nulltarif finanzieren. Günstiger lässt sich die öffentliche Infrastruktur nicht sanieren.

Zukunftsfähige Infrastruktur und nachhaltige Wirtschaftsstruktur kommen auch den nächsten Generationen zugute. Deshalb ist es gerecht, wenn die Tilgung der Investitionskosten über den gesamten Nutzungs-Zeitraum gestreckt wird. Hingegen wäre es fahrlässig, einer neuen Generation eine verfallene Infrastruktur und dadurch prekären Wirtschaftsstandort zu hinterlassen.

Das Dogma der „schwarzen Null“ ist eine neoliberale Sackgasse und bleibt das Gegenteil einer solidarischen, zukunftsfähigen und ökonomisch wohlbegründeten LINKEN Politik.

4. Länderfinanzausgleich: Bund sollte Kosten für Daseinsfürsorge und Flüchtlinge übernehmen

Auch und gerade in einem wohlhabenden Land wie Deutschland ist in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine hartnäckige, sich weiter verschärfende Ungleichheit festzustellen. Diese Ungleichheit bildet sich nicht nur auf individueller Ebene ab, sondern auch in strukturschwachen und strukturstarken Regionen.

Die Datenlage ist unumstritten: Der Osten der Republik konnte trotz aller wirtschaftlicher Entwicklung die Lücke zum Westen nicht schließen. Die Steuerkraft im Osten verbleibt nach wie vor bei 50 bis 60 Prozent des westdeutschen Durchschnitts. Im Jahresbericht 2014 räumte die Bundesregierung ein, dass die wirtschaftlich bedingten Unterschiede zwischen Ost und West auch ein Vierteljahrhundert nach der Vereinigung immer „noch erheblich“ seien und eine Annäherung des materiellen Lebensniveaus fast zum Stillstand gekommen ist.

Vermehrt finden sich strukturschwache Regionen aber auch im Westen. Ganze Regionen wurden durch Strukturwandel von wirtschaftlicher Prosperität abgekoppelt, ihre Wirtschaftsstärke, Arbeitslosenraten und Steuerkraft sind nun gleichauf mit östlichen Flächenländern.

Diese Unterschiede haben kaum etwas mit guter oder schlechter Standortpolitik zu tun: Denn große ökonomische Entwicklungslinien des Strukturwandels sind von einzelnen Länderregierungen kaum beeinflussbar. Warum sollten sich nach dem Ende von Kohle und Stahl im Ruhrgebiet genau dort automatisch Zukunftsbranchen ansiedeln, wenn Unternehmen erfahrungsgemäß eher aus bestehenden Innovations-Netzwerken herauswachsen? Warum sollten ganze Branchen, wie das Verlags- und Bankenwesen, welche nach der Teilung aus dem Osten in den Westen umsiedelten, sich nun wieder an ihren ursprünglichen Standorten ansiedeln? Oder gar das Zugpferd Autoindustrie zusammen mit seinen Zulieferer-Clustern die eingesessenen Regionen verlassen? Für eine große Verlagerungs- und Gründungswelle von Unternehmen, die zu einer gleichmäßigen Verteilung auf das gesamte Bundesgebiet führt, sind keine ausreichenden Anreize vorhanden, da einerseits der gesamtdeutsche Binnenmarkt von jedem Winkel in Deutschland aus erschlossen ist und andererseits auch Faktoren wie Subventionen, Lohngefälle etc. zu niedrig ausfallen um nachhaltig zu wirken.

Gäbe es keinen Ausgleich, oder würde die finanzielle Spaltung der Republik sogar aktiv vorangetrieben durch einen Wettbewerbsföderalismus, drohten weitere Auseinanderentwicklungen. Bereits heute zeichnen sich aussterbende ländliche Regionen ab und eine erhöhte Binnenmigration in die Ballungszentren, welche mit ihrer Infrastruktur und Wohnungskapazität an ihre Grenzen stoßen. Und da diese Strukturschwäche sich auch in den jeweiligen Steuereinnahmen niederschlägt, könnten auch die grundgesetzlich garantierten einheitlichen Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet nicht mehr aufrechterhalten werden. Der ebenfalls grundgesetzlich verankerte Länderfinanzausgleich soll deshalb gewährleisten, dass auch einnahmeschwache Bundesländer genügend Mittel zur Verfügung haben, um ihre föderalen Aufgaben in gleicher Qualität wie die finanziell gut gestellten Bundesländer ausführen zu können. Dies geschieht bisher über ein mehrstufiges Verfahren von horizontalen Überweisungen zwischen den Ländern und direkten Zuweisungen von Bundesmitteln.

Da der bisherige Länderfinanzausgleich 2019 ausläuft, schlagen die 16 Bundesländer dem Bund aktuell vor, den Länderfinanzausgleich zwar technisch geändert aber mit ähnlichen Ergebnissen (sowie einem guten Plus bei den Bundeszuweisungen an alle Länder) fortzuführen. Aus LINKER Sicht kann dies zwar nicht als längerfristig nachhaltige Lösung angesehen werden, aber für einen mittelfristigen Kompromiss (der bis 2030 angedacht ist) hätte es schlimmer kommen können.

Das Hauptproblem ist jedoch, dass der Länderfinanzausgleich nach diesem Vorschlag auch künftig „strukturblind“ und sozial ungerecht bleibt: Zwar wird das geringere Steueraufkommen strukturschwacher Gebiete zu großen Teilen angeglichen, weiterhin gänzlich

unberücksichtigt bleiben jedoch die höheren Ausgabenbedarfe, die sich aufgrund der dortigen überdurchschnittlichen Kosten für Arbeitslosigkeit, Armut und demografischem Wandel ergeben. Somit bleibt ärmeren Regionen und Kommunen weiterhin kaum Spielraum zur Gestaltung des kommunalen Zusammenlebens. Zudem werden sie auch weiterhin nicht in die Lage versetzt, aus eigener Kraft ihren immensen Investitionsstau bei der verfallenden öffentlichen Infrastruktur abzubauen.

Die LINKE fordert daher: Um einen gemeinsamen Standard bei der Daseinsfürsorge zu garantieren, sollte der Bund diejenigen Kosten vollständig übernehmen, welche von den Ländern und Kommunen selbst nicht beeinflusst werden können. Das betrifft vor allem die Sozialkosten – aktuell vordringlich die Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten – sowie den Strukturwandel. Dies würde auch der finanzpolitischen Eigenverantwortung der Bundesländer nicht widersprechen. Und es würde den Kommunen finanziell einen Spielraum freihalten, um Zukunftsinvestitionen in die öffentliche Infrastruktur, die Kinderbetreuung sowie ganz generell in ein lebenswertes Gemeinwesen möglich zu machen.

Trotzdem werden die Versuche nicht abreißen, bei den anstehenden Verhandlungen zur Reform des Länderfinanzausgleichs in letzter Minute noch Elemente eines Ellenbogen-Föderalismus in eine Vereinbarung einfließen zu lassen. Es heißt also für die LINKE, wachsam zu bleiben bei der vielleicht schon im Frühling anstehenden Kompromissfindung der 16 Länder mit dem Bund. Dies gilt auch insbesondere für die Frage, welche Privilegien sich der Bund im Gegenzug von den Ländern sichern möchte (bestenfalls eine effektive Bundessteuerverwaltung, schlimmstenfalls eine Bundesfernstraßengesellschaft als Einfallstor für ÖPP).

5. Solidaritätszuschlag fortführen für bundesweite Strukturpolitik und Flüchtlings-Solidarität

Selbst wenn der Solidaritätszuschlag kein offizieller Teil des Länderfinanzausgleichs ist, steht mit ihm ein geeignetes Finanzierungsmittel für föderal ausgleichende Politik bereit. Dabei ist der Solidaritätszuschlag sowohl verteilungspolitisch, finanziell, als auch strukturell wichtig und vorbildlich:

- Als Bundessteuer hat der Solidaritätszuschlag kein Verfallsdatum (im Gegensatz zum Länderfinanzausgleich, der 2019 ausläuft und neu geregelt werden muss). Eine Abschaffung wäre eine gigantische Steuersenkung von 2019 jährlich ca. 18 Mrd. Euro. Noch dazu bei einer Steuer, die geradezu vorbildlich die höheren Einkommen besonders belastet und niedrige Einkommen und Familien weitgehend verschont. Die LINKE darf sich der „Steuersenkung für Besserverdienende“ der anderen Parteien nicht anschließen. Eine Abschaffung des Soli von LINKS mitzutragen wäre der Anfang vom Ende der bundesdeutschen Solidarität und hätte mit sozialer Politik nichts mehr zu tun.
- Der Zweck des Soli ist und bleibt aktuell. Die Steuer, daran soll erinnert werden, wurde nach der Wende zur solidarischen Finanzierung des strukturpolitischen Aufbaus vor allem der neuen Bundesländer eingeführt. Bis heute tut er dies und speist den nun stufenweise bis 2019 auslaufenden Solidarpakt II. Aus dem Ende des zweiten Solidarpaktes darf nicht gefolgert werden, dass der Bund die Mittel selbst behalten dürfe oder der Soli abgeschafft werden sollte. Strukturpolitisch werden diese Gelder sowohl nach wie vor im Osten, als auch vermehrt im Westen dringend

gebraucht. Auch ein reformierter Länderfinanzausgleich kann nach 2019 die noch bestehenden strukturellen Mängel und ausgezehrte Infrastruktur nicht auffangen. Denn selbst die wirtschaftsstarken Bundesländer sind nur bedingt in der Lage, ihre strukturschwachen Regionen dauerhaft an das Niveau ihrer prosperierenden Wirtschaftszentren heranzuführen. Wie dann eine Angleichung in den neuen Bundesländern, Teilen des Ruhrgebietes oder in Bremerhaven ohne massive Bundesmittel (welche teilweise eben in Form des Soli zur Verfügung stehen) erfolgen soll, ist selbst in den kühnsten Träumen kaum vorstellbar. Um einer ökonomischen Spaltung Deutschlands entgegenzuwirken, muss die LINKE also mit einem Soligespeisten dritten Solidarpakt auch nach 2019 bundesweit gezielt strukturschwache Regionen unterstützen und entwickeln.

- Zudem könnte der Bund Teile dieser Gelder einsetzen, um – wie Bodo Ramelow vorschlägt – die Länder und Kommunen bei den Kosten für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen zu entlasten. Dies würde dem namentlichen Anspruch des Solidaritätszuschlags gerecht werden und dabei helfen, die allgemeine öffentliche Daseinsvorsorge für alte wie neue Mitbürger auch in ärmeren Gebieten aufrecht zu erhalten. Denn bislang bleiben Länder und Kommunen auf weit über der Hälfte der entstehenden Kosten sitzen – was die strukturschwächeren unter ihnen mittelfristig nicht mehr in dieser Höhe tragen können. Der Soli hingegen verbleibt zu immer größeren Teilen beim Bund und bietet sich an, genau für solche großen, gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen eingesetzt zu werden.

Christoph Sauer, Ref. Steuern (☎-51251) 26.02.2016

Vorschlag für einen neuen Einkommensteuertarif DIE LINKE

1 Zielvorgaben

1) Entlastungsgrenze:

„Wer weniger **als 6 000 Euro im Monat** Einkommen hat, muss weniger Steuern bezahlen, wer über ein höheres Einkommen verfügt, wird belastet."

= Bruttojahreslohn:	**72 000** EUR	
= *zu versteuerndes Jahreseinkommen*:	**62 000** EUR	(aufgerundet)

Der Betrag des *zu versteuernden Jahreseinkommens* ergibt sich unter den Voraussetzungen:

- Lohnsteuerklasse I ohne Kinder (= alleinlebende Arbeitnehmer*in ohne Kinder);
- Sozialversicherungsgrößen 2016;
- Lohnsteuerliche Pauschalabzüge 2016.

2) Abschaffung Mittelstandsbauch/Waigelbuckel:

Durchgehend einheitliche Linearisierung des progressiv verlaufenden Tarifbereiches (= Abschaffung des „Knicks") zwecks Senkung der Anfälligkeit für die kalte Progression von niedrigen Einkommen;

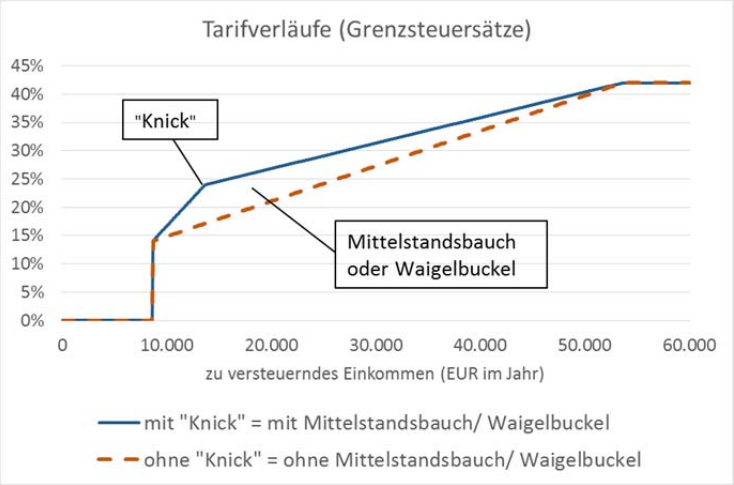

3) Aufkommensneutrale Reform der Einkommensteuer:

Ausgleich der Mindereinnahmen aufgrund der tariflichen Steuerentlastung von unteren und mittleren Einkommen durch Mehreinnahmen mittels tariflicher Steuerbelastung von hohen Einkommen sowie durch außertarifliche Maßnahmen (= Änderungen bei der Ermittlung des *zu versteuernden Einkommens*); u. a. deswegen **Beibehaltung des Solidaritätszuschlags.**

2 Kein Brutto-Netto-Vergleich

Eine Gegenüberstellung von Bruttoeinkommen und Nettoeinkommen (Brutto-Netto-Vergleich) ist **hochgradig einzelfallabhängig** (z. B. Kinderzahl, Alleinerziehende, Arbeitnehmer*in/ Selbständige*r/ Rentner*in, Splittingtarif bei unterschiedlicher Zusammensetzung des Haushaltseinkommens). Selbst bei einer Beschränkung auf die typischsten Konstellationen ergeben sich immer noch mindestens 68 Einzelfälle. Ein Brutto-Netto-Vergleich würde daher in einem äußerst aufwendig zu erstellenden, schwer verständlichen und kaum zu vermittelnden **Tabellenfriedhof** münden.

Daher wird für die Darstellung von Tarifen auf das ***zu versteuernde Einkommen*** (= Bemessungsgrundlage für den Tarif) abgestellt. Ein konkreter Betrag des *zu versteuerndes Einkommens* kann sich allerdings aus einer Vielzahl von unterschiedlich hohen Bruttoeinkommen ableiten.

3 Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

3.1 Grundlagen

Sozialversicherungsbeiträge können teilweise als Sonderausgaben vom Bruttoeinkommen abgezogen werden. Sie vermindern somit das *zu versteuerndes Einkommen*. Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen wirken sich daher...

- **…unmittelbar** auf individuelle **Steuerbelastung und Steueraufkommen** aus;
- **…mittelbar** im Kontext des Tarifs DIE LINKE auf den effektiven Satz der bisherigen **Reichensteuer *auf den Rest*** und eine etwaige **Steuerfreistellung des Mindestlohns** aus.

<u>Grundregel</u>

Sofern ein Sozialversicherungsbeitrag – vollständig oder anteilig – steuerlich vom Bruttoeinkommen unbegrenzt abgezogen werden kann, bewirkt…

- …jede **Beitragserhöhung** eine **Steuersenkung** bei den betroffenen Steuerpflichtigen und somit ein **vermindertes Steueraufkommen**,
- …jede **Beitragssenkung** eine **Steuererhöhung** bei den betroffenen Steuerpflichtigen und somit ein **höheres Steueraufkommen**.

Sofern keine Steuersätze von 100 % oder mehr vorliegen, gleicht die entgegengesetzt gerichtete Steueränderung die jeweilige Beitragsänderung nicht vollständig aus, sondern **schwächt sie nur etwas ab**.

3.2 Geltende Abzugsregelungen für Sozialversicherungsbeiträge

Tabelle 1: Steuerliche Abzugsmöglichkeiten von Sozialversicherungsbeiträgen im Jahr 2016

Beiträge zur…	Steuerliche Behandlung (= Abzugsfähigkeit vom Bruttoeinkommen)
Pflegeversicherung (PV)	vollständig abzugsfähig
Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)	mindestens 96 % abzugsfähig
Arbeitslosenversicherung (ALV)	(teilweise) abzugsfähig für niedrigere Einkommen
Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)	82 % abzugsfähig im Jahr 2016, • Arbeitgeberbeitrag ist einzurechnen; • jährlich steigende Abzugsfähigkeit bis auf 100 % ab dem Jahr 2025 (Hintergrund: Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung).

3.3 Bürger*innenversicherungen DIE LINKE

DIE LINKE fordert die Umwandlung aller genannten Zweige der Sozialversicherung in solidarische Bürger*innenversicherungen. Dies beinhaltet u. a. die **Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenzen** sowie die **Versicherungspflicht für Selbständige** (= Selbständige nach volkswirtschaftlicher Definition). Die unmittelbare Folge sind im Vergleich zu heute höhere Sozialversicherungsbeiträge für hohe Einkommen, insbesondere bei Selbständigen. Mittelbar können sich aber auch **Beitragssatzsenkungen** aufgrund einer besseren Kassenlage ergeben. Beides hat steuerliche Auswirkungen – siehe Tabelle 2.

*Tabelle 2: Potenzielle steuerliche Auswirkungen der Einführung von Bürger*innenversicherungen*

Maßnahme Sozialversicherung	Steuerliche Auswirkungen im Vergleich zu geltender Lage (isolierte Betrachtung, d. h. ohne Tarif- und sonstige Änderungen)	
	Individuelle Steuerbelastung	Steueraufkommen
Potenzielle Beitragssatz-senkung bei GKV und PV	Steuererhöhung für niedrige und mittlere Einkommen	Mehreinnahmen
Abschaffung Beitragsbe-messungsgrenzen bei GKV, PV und GRV	Steuersenkung für hohe Einkommen, insbesondere bei Selbständigen	Mindereinnahmen, potenziell gedämpft durch Mehr–einnahmen aufgrund von Renten-erhöhungen und wegfallender Förderung von privater und betrieblicher Altersversorgung

Bei der Arbeitslosenversicherung sind aufgrund der beschränkten Abzugsmöglichkeit keine nennenswerten steuerlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die **Gesamtwirkung** auf das Steueraufkommen ist nicht abzuschätzen, auch weil dies eine Festlegung auf konkrete Beitragssätze für die Bürger*innenversicherungen erfordern würde.

3.4 Reichensteuer *75 % auf den Rest*

Das Einkommensteuerkonzept der LINKEN für die **Bundestagswahl 2013** (LINKE 2013) enthält die sog. Reichensteuer mit dem Spitzensteuersatz von 75 %, der als Grenzsteuersatz ab einer Höhe des „Einkommens“ von einer Mio. EUR greift. In Verbindung mit der Einführung von Bürger*innenversicherungen hätte dies unter den damals geltenden Regelungen bei **selbständigen Millionär*innen** zu einer **Grenzbelastung von über 100 %** geführt (Grenzbelastung = Gesamtbelastung des über 1 Mio. EUR liegenden TEILS des *zu versteuernden Einkommens* durch Reichensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge).

Daher wurde im Jahr 2013 der Kompromissvorschlag von Gregor Gysi übernommen, wonach nur jeder Euro, der – nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge – über einer Million Euro Einkommen liegt, mit 75 Prozent besteuert werden soll (= **Reichensteuer *auf den Rest***). Damit bezieht sich die Reichensteuer auf das *Resteinkommen* und somit auf eine **gesonderte Bemessungsgrundlage**. Diese entspricht NICHT dem *zu versteuernden Einkommen*, da ihr im Gegensatz zur letzteren (vgl. Tabelle 1) eine vollständige Abzugsfähigkeit aller Sozialversicherungsbeiträge zugrunde liegt. Daraus resultieren **mehrere Probleme**:

1) **Steuerungerechtigkeit:** Einkommensmillionär*innen können alle Sozialversicherungsbeiträge, alle anderen aber nur einen Teil davon steuerlich abziehen.
2) **Schwierige Darstellung im Tarif:** Bei der der Umrechnung der Reichensteuer *auf den Rest* auf das *zu versteuernde Einkommen* ergeben sich in Abhängigkeit vom Einzelfall unterschiedliche

Werte für Spitzensteuersatz und dem Eckwert des *zu versteuernden Einkommens*. Das betrifft vor allem (aber nicht nur) die Unterscheidung zwischen Selbständigen und Arbeitnehmer*innen.

3) **Verringerter Ausweis von Mehraufkommen:** Die Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenzen führt gerade bei der Reichensteuer zu verminderten Steuereinnahmen. Der Bezug *auf den Rest* betont diesen Zusammenhang, sodass ein verringertes Mehraufkommen auszuweisen ist.

Der Kompromissvorschlag *75 % auf den Rest* zur Reichensteuer ist aktuell **nicht mehr erforderlich**, um eine Grenzbelastung von **über 100 %** zu vermeiden. Ursache ist eine zum Jahresbeginn 2015 in Kraft getretene Gesetzesänderung. Seitdem unterliegt die Abzugsfähigkeit von GRV-Beiträgen bei Einführung einer Bürger*innenversicherung nur noch der temporären Einschränkung durch den Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung (vgl. Tabelle 1). Aktuelle Werte für Grenzbelastung sowie die Spannweite des potenziellen Mehraufkommens der Reichensteuer listet Tabelle 3 auf.

Tabelle 3: Grenzbelastung und Mehraufkommen bei der 75-prozentigen Reichensteuer

Reichensteuer *mit/ohne Rest*	Grenzbelastung des oberhalb 1 Mio. EUR liegenden *Resteinkommens* bei Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung		Spannweite der Mehreinnahmen	
	Selbständige*r	Arbeitnehmer*in	Mrd. EUR	Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung
OHNE *auf den Rest*	**93 %**	**88 %**	**6**	NICHT berücksichtigt
MIT *auf den Rest*	**87 %**	**83 %**	**1**	berücksichtigt

Berechnungsgrundlagen: Sozialversicherungsbeiträge 2016 und steuerliche Abzugsmöglichkeiten 2016.

4 Finanzierungsspielraum zur Tarifbestimmung

Tabelle 4: Mehreinnahmen in Mrd. EUR im Vergleich zur geltenden Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag

Maßnahme		Mehreinnahmen
Abgeltungsteuer, Abschaffung		**+5**
Ehegattensplitting, Abschaffung	+21	**+6**
• Übertragung nicht ausgeschöpfter Grundfreibetrag	-10	
• Förderung des Zusammenlebens mit Kindern, konkret: Anhebung Kindergeld (1./2. Kind von 190 auf 200 EUR pro Monat und Kind, usw.);	-2	
• sonstige Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere Berücksichtigung der tatsächlichen Betreuungs- und Pflegeleistungen	-3	
Verbreiterung Bemessungsgrundlage durch „realistische Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie eine realistische Gewinnermittlung bei Personengesellschaften und Selbständigen“, jeweils	+4	**+8**
SUMME		**+19**

Eine Umsetzung der Zielvorgaben *Umverteilung von oben nach unten* sowie *Aufkommensneutralität* ausschließlich über tarifliche Maßnahmen, d. h. nur über eine Veränderung der Steuersätze, würde das Umverteilungspotenzial erheblich einschränken. Ergebnis wäre entweder eine vergleichsweise geringfügige Entlastung von unteren und mittleren Einkommen und/oder eine deutliche Absenkung der Entlastungsgrenze, d. h. eine Steuerbelastung auch von mittleren Einkommen. Unter anderem deswegen wird – wie bisher – zur Finanzierung der Tarifreform auch auf außertarifliche Maßnahmen zurückgegriffen.

Der sich daraus ergebende Finanzierungsspielraum (Tabelle 4) beträgt primär **19 Mrd. EUR**. Er kann durch die 75-prozentige Reichensteuer um **maximal 6 Mrd. EUR** (vgl. Tabelle 3) erhöht werden.

5 Lohnsteuerfreier Mindestlohn

Der Bielefelder Parteitag der LINKEN im Juni 2015 beschloss die Forderung nach **Lohnsteuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns**:

> „Dazu ist der monatliche Grundfreibetrag der Einkommensteuer so weit anzuheben, dass der Betrag, den jemand verdient, der in Vollzeit (38,5 Std./Woche) mit gesetzlichem Mindestlohn arbeitet, nicht besteuert wird. Dies gilt ebenso für das Einkommen aller Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bis zu dieser Höhe."

5.1 Notwendige Höhe des Grundfreibetrags

Der geltende Mindestlohn beträgt 8,50 EUR/Std. DIE LINKE fordert seit längerem 10 EUR/Std., wobei eine Erhöhung in absehbarer Zeit nicht auszuschließen ist. Die jeweils für die Steuerfreiheit notwendige Höhe des jährlichen Grundfreibetrags ist in **Tabelle 5** wiedergegeben.

Tabelle 5: Notwendige Höhe des Grundfreibetrags zur Steuerfreistellung des Mindestlohns (Beträge in EUR)

Bruttomindestlohn (EUR)			Grundfreibetrag (EUR)
Stunde	Monat	Jahr	zum Vergleich: • Tarif 2016: 8 652 • LINKE 2013: 9 300
8,50	1 418	17 016	**13 061**
10	1 668	20 016	**15 875**

Berechnungsgrundlagen (auch für Tabelle 6): Vollzeitbeschäftigung bei 38,5 Std./Woche; Bruttomindestlohn gem. Mindestlohnrechner des BMAS; Beitragssätze der Sozialversicherung (ohne Sachsen) 2016 sowie lohnsteuerliche Pauschalabzüge 2016 (inklusive abzugsfähige Sozialversicherungsbeiträge) für Lohnsteuerklasse I ohne Kinder. Letztere umfasst den Einzelfall mit der höchsten Steuerbelastung, sodass weitere Fallkonstellationen nicht berücksichtigt werden müssen.

5.2 Sinkendes Existenzminimum durch steigende Sozialversicherungsbeiträge

Analog zur in Abschnitt 3.1 dargelegten Grundregel gilt: STEIGEN die abzugsfähigen Sozialversicherungsbeiträge SINKT der zur Steuerfreistellung notwendige Grundfreibetrag (und umgekehrt). Bei konsequenter Ausrichtung der Grundfreibetragshöhe an der Steuerfreiheit des Mindestlohns würde damit ein **gesunkener Nettolohn** (aufgrund gestiegener Sozialversicherungsbeiträge) mit einem **gesunkenen Grundfreibetrag** (aufgrund höherer Abzüge durch die gestiegenen Sozialversicherungsbeiträge) einhergehen. Da der Grundfreibetrag auf der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums basiert, bedeutet das zugleich: Mit steigenden abzugsfähigen Sozialversicherungsbeiträgen **sinkt das Existenzminimum**.

Schon unter sonst unveränderten Bedingungen würde der für die Steuerfreiheit des Mindestlohns notwendige Grundfreibetrag bis 2025 von Jahr zu Jahr sinken (Tabelle 6). – bei gleichbleibendem Nettolohn. Ursache ist der in Tabelle 1 skizzierte **Übergang zur nachgelagerten Rentenbesteuerung**, der auch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge betrifft. Sowohl ein im Zeitablauf als auch ein **mit dem Nettolohn sinkender Grundfreibetrag bzw. sinkendes Existenzminimum** sind politisch kaum zu vermitteln.

Tabelle 6: Grundfreibetrag zur Steuerfreistellung des Mindestlohns im Zeitverlauf unter Berücksichtigung des Übergangs zur nachgelagerten Rentenbesteuerung und Festschreibung der Sozialversicherungsbeitragssätze 2016

Jahr	Grundfreibetrag 8,50 EUR/Stunde	Grundfreibetrag 10 EUR/Stunde
2016	13.061	15.875
2017	12.998	15.800
2018	12.934	15.725
⋮	⋮	⋮
2025	12.489	15.201

5.3 Mindereinnahmen und Ausgleichsmöglichkeiten

Tabelle 7: Mindereinnahmen durch Tarif LINKE 2013 in Abhängigkeit von der Höhe des Grundfreibetrags

Tarif DIE LINKE 2013		mit unterschiedlich hohen Grundfreibeträgen			
Grundfreibetrag	Grundlage	Mindestlohn 10 EUR/Std.	Mindestlohn 8,50 EUR/Std.	VORSCHLAG 2017	zum Vergleich: LINKE 2013
	EUR	15 875	13 061	12 600	9 300
Mindereinnahmen gegenüber Tarif 2016 (Mrd. EUR)		**-66**	**-44**	**-41**	-13

Berechnungsgrundlagen: mit Solidaritätszuschlag, Abgeltungsteuer und Eingangssteuersatz von 14 %; LINKE 2013 ohne Reichensteuer. *Tarif 2016* bezeichnet den für das Jahr 2016 geltenden Tarif der Einkommensteuer.

Die Steuerfreistellung des Mindestlohns via Grundfreibetrag bewirkt Mindereinnahmen, die weit über den in Abschnitt 4 dargelegten **Finanzierungsrahmen** für eine aufkommensneutrale Tarifreform hinausgehen. Selbst wenn das maximal mögliche Mehraufkommen der Reichensteuer hinzugerechnet wird, verbleiben Finanzierungsdefizite von **19 Mrd. EUR bei einem Mindestlohn von 8,50 EUR/Std.** und **41 Mrd. EUR bei einem Mindestlohn von 10 EUR/Std.** Diese müssen durch weitere Änderungen beim Tarif LINKE 2013 ausgeglichen werden; die *Entlastungsgrenze von 6 000 EUR brutto pro Monat* soll dabei erhalten bleiben. Naheliegende Ansatzpunkte sind eine Anhebung des Eingangssteuersatzes und/oder eine Ausweitung der Reichensteuer.

Der **Eingangssteuersatz** beträgt sowohl im geltenden Tarif 2016 als auch im Tarif LINKE 2013 **14 %**. Grundsätzlich können durch dessen Anhebung die erforderlichen Mehreinnahmen zur Steuerfreistellung des jeweiligen Mindestlohns erzielt werden. Die Entlastungsgrenze kann dabei gewahrt werden. Ein Mindestlohn von **10 EUR/Std**. bedürfte freilich einer drastischen Anhebung auf mindestens **24 %**.

Allerdings wird eine Anhebung des Eingangssteuersatzes in der **Öffentlichkeit** überwiegend negativ wahrgenommen. Sie wird insbesondere bei den Bezieher*innen von niedrigen und mittleren Einkommen häufig mit einer **Steuererhöhung gleichgesetzt**, selbst wenn jene de facto durch andere Maßnahmen steuerlich entlastet werden. Aufgrund der hohen Signalwirkung und Symbolkraft des Eingangssteuersatzes ist daher dessen Anhebung **nach Möglichkeit zu vermeiden**.

Durch eine **Ausweitung der Reichensteuer** können die Mehreinnahmen in der erforderlichen Größenordnung nur erzielt werden, wenn der bisherige Bezug ***auf den Rest*** aufgegeben und der bisherige **Eckwert von 1 Mio. EUR** drastisch abgesenkt wird. Eine Anhebung des **Spitzensteuersatzes** ist dagegen viel zu unergiebig, selbst wenn eine Grenzbelastung von über 100% (vgl. Abschnitt 3.4) in Kauf genommen wird. Über die Absenkung des Eckwerts können allerdings die erforderlichen Mehreinnahmen für einen steuerfreien Mindestlohn von **10 EUR/Std**. NICHT erreicht werden. Zur Finanzierung der Steuerfreiheit eines Mindestlohns von **8,50 EUR/Std.** müsste der Spitzensteuersatz von

75 % ab einem *zu versteuernden Einkommen* von **85 000 EUR** greifen. Allerdings stellt sich dann die Frage, ob ein so niedriger Eckwert noch mit dem Begriff *Reichensteuer* zu vereinbaren ist.

Der Eckwert von 85 000 EUR liegt relativ dicht am Eckwert von 65 000 EUR des Tarifs LINKE 2013. Dieser markiert beim *zu versteuernden Einkommen* das Ende der Progressionszone bzw. den Beginn der ersten Proportionalzone mit einem konstanten Grenzsteuersatz von 53 % (vgl. Tabelle 8). Es liegt daher nahe die beiden Eckpunkte zusammenzuziehen. Der **Spitzensteuersatz würde so ab dem Ende der Progressionszone** greifen. Er müsste, um die erforderlichen Mehreinnahmen zu erzielen, deutlich über 53 % liegen, kann aber zugleich deutlich unter 75 % bleiben. Als einprägsame Zahl bieten sich **60 %** an.

Mit einem Spitzensteuersatz von 60 % ab dem Ende der Progressionszone können für einen steuerfreien Mindestlohn von **8,50 EUR/Std.** die erforderlichen Mehreinnahmen erzielt werden. Die Entlastungsgrenze und der Eingangssteuersatz von 14 % können dabei beibehalten werden. Dagegen müssten für einen steuerfreien Mindestlohn von **10 EUR/Std.** zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, z. B. eine Anhebung des Eingangssteuersatzes auf rund 22 %.

6 Tarif VORSCHLAG 2017 (V 2017)

Für einen steuerfreien Mindestlohn von 8,50 EUR/Std. könnte der Einkommensteuertarif der LINKEN noch relativ unproblematisch angepasst werden. Trotzdem sollte diese Möglichkeit nicht umgesetzt werden, da mit ihr der Einstieg in einen **Automatismus zur Anpassung des Tarifs an den Mindestlohn** erfolgen würde. Eine beschränkte Anpassung auf einen Mindestlohn von 8,50 EUR/Std. stünde bereits im Widerspruch zur Forderung der LINKEN nach einem Mindestlohn von 10 EUR/Std. Letzterer bewirkt ein Milliardengrab, das nur noch durch drastische Tarifanpassungen gefüllt werden kann. Jede künftige Erhöhung des Mindestlohns würde zu einer weiteren **Erosion von Kernbestandteilen** des Einkommensteuertarifs der LINKEN führen, bis hin zur Aufgabe von Zielvorgaben.

Tabelle 8: Eckwerte Tarif 2016, Tarif LINKE 2013 und Tarif VORSCHLAG 2017

Eckwerte/ Tarifzonen		Tarif 2016	LINKE 2013	**VORSCHLAG 2017**
Grundfreibetrag	zvE (€)	8 652	9 300	**12 600**
Eingangssteuersatz		14 %	14 %	**14 %**
Spitzensteuersatz	Satz	45 %	< 75 %	**60 %**
	ab zvE (€)	254 447	> 1 Mio.	**66 601**
Progressionszone I	zvE (€)	8 653–13 669	9 301–65 000	**12 601–66 600**
	Sätze	14 %– ≈24 %	14 %–53 %	**14 %–60 %**
Progressionszone II	zvE (€)	13 670–53 665	x	x
	Sätze	≈24 %–42 %	x	x
Proportionalzone I	zvE (€)	53 666–54 446	65 001–(>) 1 Mio.	ab **66 601**
	Satz	42 %	53 %	**60 %**
Proportionalzone II	zvE (€)	ab 254 447	ab (>) 1 Mio.	x
	Satz	45 %	(<) 75%	x

Hinweise: zvE = *zu versteuerndes Einkommen;* Tarif *LINKE 2013* mit einzelfallabhängigen Eckwerten bei Reichensteuer *75 % auf den Rest* (siehe Abschnitt 3.4).

Als Alternative wird daher ein Grundfreibetrag von **12 600 EUR** im Jahr vorgeschlagen. Er stellt einen **Kompromissvorschlag** dar, indem er der Forderung nach einem den Mindestlohn steuerfrei stellenden Grundfreibetrag zwar weit aber nicht vollständig entgegenkommt (siehe Tabelle 10). Daher stellt er auch keinen Einstieg in eine automatische Anpassung des Tarifs an den Mindestlohn dar. Ein Grundfreibetrag von 12 600 EUR steht im Einklang mit der Forderung der LINKEN nach einer **sanktionsfreien Mindestsicherung** von monatlich 1 050 EUR. Er würde damit auf einer sozialpolitisch vorgegebenen Höhe des Existenzminimums beruhen.

Auch ein Grundfreibetrag von 12 600 EUR bewirkt hohe Mindereinnahmen (siehe Tabelle 7). Diese können jedoch mit dem in Abschnitt 5.3 dargelegten Lösungsansatz ausgeglichen werden. Hierfür müsste der Spitzensteuersatz mindestens 58 % betragen. Dennoch wird weiterhin ein **Spitzensteuersatz von 60 %** vorgeschlagen, da es sich um eine einprägsamere Zahl handelt und dieser Wert eine leichte Verlängerung der Progressionszone ermöglicht. Die Eckwerte des Tarifvorschlags werden unter dem Titel **VORSCHLAG 2017** in Tabelle 8 dargelegt.

7 LINKE 2013 (L 2013), Tarif 2016 (T 2016) und Vorschlag 2017 (V 2017)

Hinweise:

- zvE = zu versteuerndes Einkommen; **SolZ** = Solidaritätszuschlag;
- Die Genauigkeit beschränkt sich bei den EUR-Angaben zum zvE auf volle Hundert bis 100 000 EUR, ab da auf volle Tausend bis 1 Mio. EUR und ab da auf volle Zehntausend.
- Die gegenüber der Vorgabe höhere Entlastungsgrenze beim Tarif VORSCHLAG 2017 ist technisch bedingt.
- Zum Vergleichstarif **LINKE 2013**: Dieser beinhaltet die einzelfallabhängige Reichensteuer *75 % auf den Rest*. Die hier verwendeten Eckwerte gelten für alleinstehende Selbständige ohne Kinder.
- **Abbildung 1**: Nur die Schnittpunkte der Durchschnittssteuersätze spiegeln die Entlastungsgrenze wider.

Tabelle 9: Entlastungsgrenze sowie Ent- und Belastungsbereiche gegenüber Tarif 2016

Entlastungen und Belastungen gegenüber T 2016 pro Jahr (inklusive SolZ)				
Oberer Tarif im Vergleich zum unteren Tarif			V 2017 minus T 2016	L 2013 minus T 2016
Entlastung	Maximum	Betrag (€)	-1.921	-1.300
		bei zvE (€)	35.700	40.900
		Art		
	Bereich I	zvE (€) ab	8.700	8.700
		zvE (€) bis	64.200	67.200
Belastung	Maximum	Betrag (€)	787.080	909.026
		bei zvE (€)	5.000.000	5.000.000
		Art	ansteigend	ansteigend
	Bereich I	zvE (€) ab	64.300	67.300
		zvE (€) bis	unendlich	unendlich

Tabelle 10: Steuerbelastung Mindestlohn unter VORSCHLAG 2017 im Jahr 2016 (Beträge in EUR)

Bruttomindestlohn		Steuerbetrag	Nettolohn
Stunde	Jahr	(Jahr)	(Jahr)
8,50	17 016	65	13 433
10	20 016	504	15 374

Berechnungsgrundlagen siehe Tabelle 5.

Tabelle 11: Steuerbeträge

zvE € pro JAHR	Steuerbetrag € pro JAHR			Be-(+)/Entlastung(-) in €		Be-(+)/Entlastung(-) in %	
				V 2017 mit SolZ minus T 2016 mit SolZ	L 2013 mit SolZ minus T 2016 mit SolZ	V 2017 mit SolZ minus T 2016 mit SolZ	L 2013 mit SolZ minus T 2016 mit SolZ
	V 2017	L 2013	T 2016				
JAHR	mit SolZ	mit SolZ	mit SolZ				
10.000	0	99	206	-206	-107	-100,0%	-51,9%
12.000	0	403	580	-580	-177	-100,0%	-30,5%
15.000	360	911	1.336	-976	-425	-73,0%	-31,8%
18.000	880	1.564	2.144	-1.264	-580	-59,0%	-27,1%
20.000	1.328	2.002	2.701	-1.372	-698	-50,8%	-25,9%
25.000	2.521	3.228	4.175	-1.653	-946	-39,6%	-22,7%
30.000	3.930	4.640	5.769	-1.839	-1.129	-31,9%	-19,6%
40.000	7.420	8.015	9.311	-1.892	-1.297	-20,3%	-13,9%
50.000	11.809	12.128	13.331	-1.522	-1.203	-11,4%	-9,0%
60.000	17.095	16.980	17.729	-634	-749	-3,6%	-4,2%
70.000	23.230	22.480	22.160	1.070	320	4,8%	1,4%
80.000	29.560	28.071	26.591	2.969	1.480	11,2%	5,6%
90.000	35.890	33.663	31.022	4.868	2.641	15,7%	8,5%
100.000	42.220	39.254	35.453	6.767	3.801	19,1%	10,7%
150.000	73.870	67.212	57.608	16.262	9.604	28,2%	16,7%
200.000	105.520	95.169	79.763	25.757	15.406	32,3%	19,3%
500.000	295.420	262.914	220.465	74.955	42.449	34,0%	19,3%
1.000.000	611.920	542.489	457.840	154.080	84.649	33,7%	18,5%
5.000.000	3.143.920	3.265.866	2.356.840	787.080	909.026	33,4%	38,6%

Tabelle 12: Durchschnittssteuersätze mit und ohne Solidaritätszuschlag

zvE € pro JAHR	Durchschnittssteuersätze bezogen auf zvE					
	ohne SolZ			mit SolZ		
	V 2017	L 2013	T 2016	V 2017	L 2013	T 2016
10.000	0,00%	0,99%	2,06%	0,00%	0,99%	2,06%
12.000	0,00%	3,36%	4,83%	0,00%	3,36%	4,83%
15.000	2,40%	6,07%	8,50%	2,40%	6,07%	8,90%
18.000	4,89%	8,23%	11,29%	4,89%	8,69%	11,91%
20.000	6,35%	9,49%	12,80%	6,64%	10,01%	13,50%
25.000	9,56%	12,24%	15,83%	10,09%	12,91%	16,70%
30.000	12,42%	14,66%	18,23%	13,10%	15,47%	19,23%
40.000	17,58%	18,99%	22,07%	18,55%	20,04%	23,28%
50.000	22,39%	22,99%	25,27%	23,62%	24,26%	26,66%
60.000	27,01%	26,83%	28,01%	28,49%	28,30%	29,55%
70.000	31,46%	30,44%	30,01%	33,19%	32,11%	31,66%
80.000	35,02%	33,26%	31,51%	36,95%	35,09%	33,24%
90.000	37,80%	35,45%	32,67%	39,88%	37,40%	34,47%
100.000	40,02%	37,21%	33,61%	42,22%	39,25%	35,45%
150.000	46,68%	42,47%	36,40%	49,25%	44,81%	38,41%
200.000	50,01%	45,10%	37,80%	52,76%	47,58%	39,88%
500.000	56,00%	49,84%	41,79%	59,08%	52,58%	44,09%
1.000.000	58,00%	51,42%	43,40%	61,19%	54,25%	45,78%
5.000.000	59,60%	61,91%	44,68%	62,88%	65,32%	47,14%
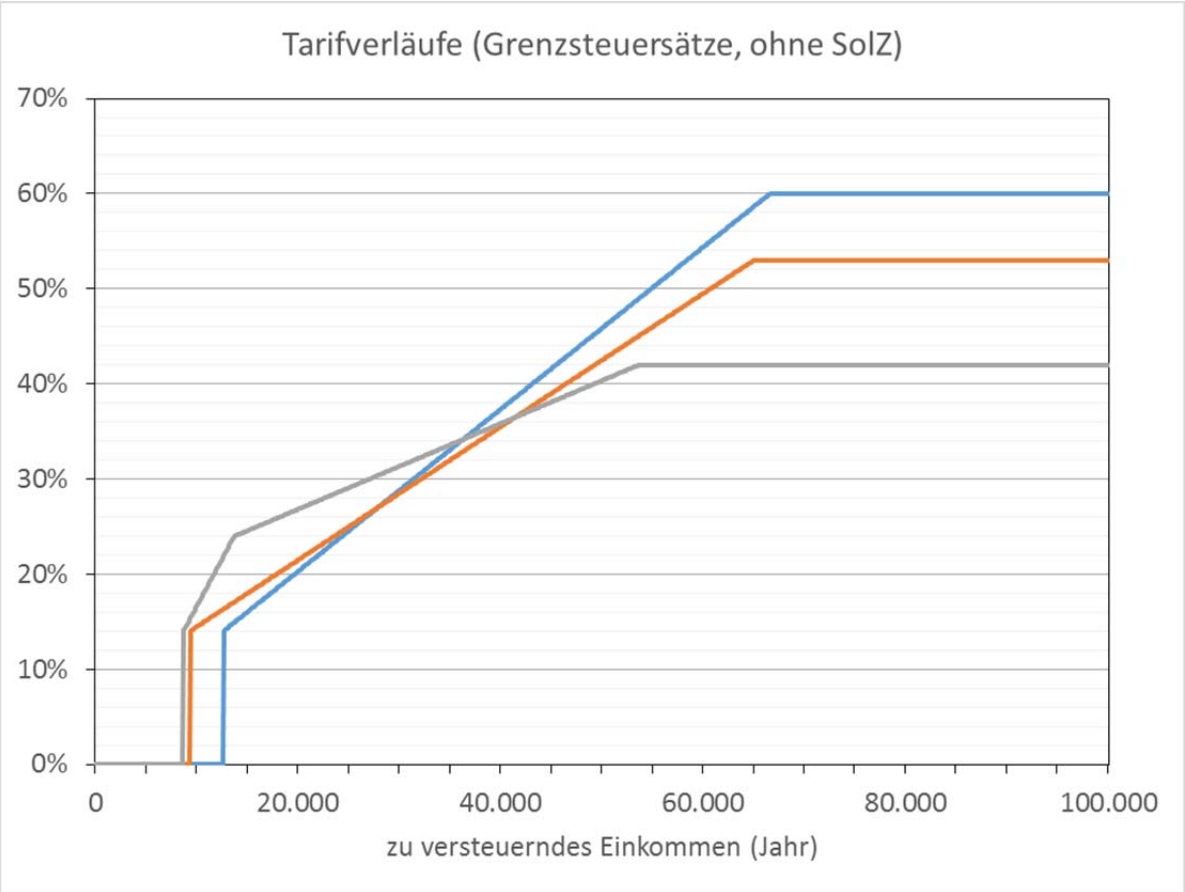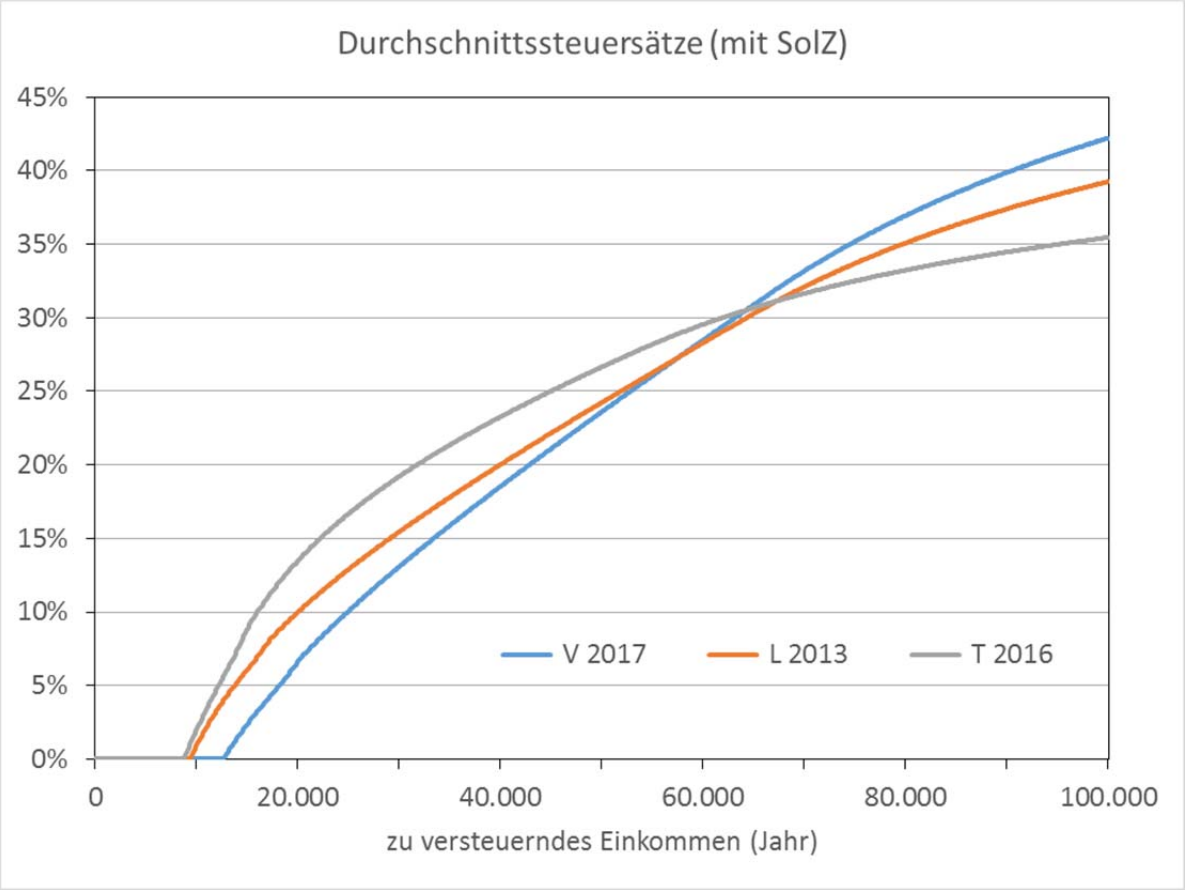
Abbildung 1: Tarifverläufe und Verlauf der Durchschnittsteuersätze